

Stenographisches Protokoll

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 18. November 1955

Inhalt

1. Personalien

- a) Krankmeldungen (S. 3780)
- b) Entschuldigungen (S. 3780)
- c) Krankenurlaub (S. 3780)

2. Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortungen 351 bis 356 (S. 3781)

3. Ausschüsse

- a) Zuweisung der Anträge 182 bis 185 (S. 3780)
- b) Nachtragsbericht des Unvereinbarkeitsausschusses (S. 3781)

4. Regierungsvorlagen

- a) Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Internationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr (CIV) (635 d. B.) — Verkehrsausschuß (S. 3781)
- b) Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (636 d. B.) — Handelsausschuß (S. 3781)
- c) Hilfsfondsgesetz (637 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3781)
- d) Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (638 d. B.) — Verkehrsausschuß (S. 3781)
- e) Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Brannweinherzeugung zum Hausbedarf (639 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3781)
- f) 2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle (640 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3781)
- g) Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (641 d. B.) — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 3781)
- h) Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (642 d. B.) — Justizausschuß (S. 3781)
- i) Aufhebung des Bundesgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (643 d. B.) — Justizausschuß (S. 3781)
- j) Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (ehem. Exerzierplatz Laaerberg) (644 d. B.) — Finanz- und Budgetausschuß (S. 3781)

5. Rechnungshof

Bericht des Rechnungshofausschusses: Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1954 (645 d. B.)

Berichterstatter: Aigner (S. 3781)

Redner: Elser (S. 3783) und Dr. Stüber (S. 3786)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3790)

6. Immunitätsangelegenheiten

- a) Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Appel — Immunitätsausschuß (S. 3781)

- b) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Machunze (630 d. B.)

Berichterstatter: Dengler (S. 3808)

Annahme des Ausschußantrages (S. 3808)

- c) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Zechtl (631 d. B.)

Berichterstatter: Weikhart (S. 3808)

Annahme des Ausschußantrages (S. 3808)

- d) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Stürgkh (632 d. B.)

Berichterstatter: Dengler (S. 3808)

Annahme des Ausschußantrages (S. 3809)

- e) Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. Stendebach (633 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reimann (S. 3809)

Annahme des Ausschußantrages (S. 3809)

7. Verhandlungen

- a) Bericht des Hauptausschusses: Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Sitzung des Rates der OECE auf Ministerebene am 9. und 10. Juni 1955 in Paris (596 d. B.)

Berichterstatter: Grubhofer (S. 3790)

Kenntnisnahme (S. 3792)

- b) Bericht des Hauptausschusses: Bericht des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten über die 9. GATT-Tagung (634 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 3792)

Kenntnisnahme (S. 3793)

- c) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (623 d. B.): Kultur-groschengesetz-Novelle 1955 (646 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3793)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3794)

- d) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (624 d. B.): Akademie-Organisationsgesetz (647 d. B.)

Berichterstatter: Mayrhofer (S. 3794)

Redner: Dr. Withalm (S. 3794)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3795)

- e) Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (629 d. B.): Bestimmun-

3780 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

gen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und deren Emeritierung (648 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Koren (S. 3796)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 3796)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3799)

- f) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (593 d. B.):
4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 (651 d. B.)

Berichterstatter: Hillegeist (S. 3799)

Redner: Kandutsch (S. 3799)

Annahme des neuen Gesetzentwurfes (S. 3800)

- g) Gemeinsame Beratung über

a) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (109/A) der Abg. Prinke u. G., betreffend die Novellierung des Feiertagsruhegesetzes (649 d. B.)
Berichterstatter: Altenburger (S. 3800)

β) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (112/A) der Abg. Dr. Pittermann u. G., betreffend die Novellierung des Feiertagsruhegesetzes (650 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Pittermann (S. 3800 und S. 3806)

Redner: Kranebitter (S. 3801) und Dr. Kraus (S. 3806)

Ausschußentschließung, betreffend Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes (S. 3801) — Annahme (S. 3808)

Annahme der beiden Gesetzentwürfe (S. 3808)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Scheibenreif, Strommer, Griebner, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Hattmannsdorfer, Nedwal, Dr. Schwer, Walla u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Altersversicherung der selbständig Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft (186/A)

Dipl.-Ing. Pius Fink, Machunze, Glaser, Grete Rehor, Wallner u. G., betreffend die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, womit die Sicherheitsdirektionen aufgelöst werden (187/A)

Czettel, Proksch, Rosa Jochmann, Mark u. G., betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Wahl von Jugendvertrauenspersonen (188/A)

Köck, Altenburger, Grete Rehor u. G. auf Schaffung eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, BGBl. Nr. 97, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Zweite Betriebsrätegesetz-Novelle) (189/A)

Anfragen der Abgeordneten

Probst, Eibegger u. G. an den Bundeskanzler, betreffend die Vergabung von Heeresaufträgen (380/J)

Dipl.-Ing. Dr. Scheuch, Stendebach u. G. an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, betreffend die Neuregelung des Preises für Dieselkraftstoff (381/J)

Dr. Pfeifer, Kindl, Kandutsch u. G. an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend die Außerkraftsetzung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes (382/J)

Dr. Gredler, Kindl u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend außerordentliche Maßnahmen auf dem Gebiete des Finanzausgleiches zugunsten einiger besonders schwer durch Besetzungsschäden getroffener Gemeinden (383/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Zechtl u. G. (351/A. B. zu 346/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Zeillinger u. G. (352/A. B. zu 369/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (353/A. B. zu 331/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Kandutsch u. G. (354/A. B. zu 378/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (355/A. B. zu 348/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abg. Dr. Kraus u. G. (356/A. B. zu 309/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Doktor Gschnitzer, Dr. Oberhammer und Herzele.

Entschuldigt haben sich die Abg. Doktor Josef Fink, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Doktor Reisetbauer, Polcar, Pötsch, Stürgkh, Paula Wallisch, Horn, Strasser und Abmann.

Der Frau Abg. Wilhelmine Moik habe ich über ihr Ersuchen einen Krankenurlaub in der Dauer von vier Wochen, das ist bis zum 12. Dezember 1955, erteilt.

Die eingelangten Anträge habe ich wie folgt zugewiesen:

Antrag 182/A der Abg. Ferdinanda Flossmann und Genossen, betreffend Geburtenbeihilfe und Heiratsdarlehen, dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 183/A der Abg. Proksch und Genossen, betreffend Schaffung eines Berufsausbildungsgesetzes, dem Handelsausschuß;

Antrag 184/A der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen auf Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen, die Einstellung von Strafverfahren und die Nachsicht von Strafen für belastete Personen sowie die Streichung aus den Registrierungslisten (Belastetenamnestie 1955), dem Hauptausschuß und

Antrag 185/A der Abg. Marchner und Genossen, betreffend Einsetzung eines par-

lamentarischen Untersuchungsausschusses, dem Justizausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

In der Zeit seit der letzten Nationalrats-sitzung sind eine Reihe von Anfragebeant-wortungen eingelangt. Sie sind den Anfrage-stellern zugemittelt worden. In der Kanzlei liegt ein Verzeichnis der beantworteten An-fragen auf, aus dem Näheres ersehen werden kann.

Der Obmann des Unvereinbarkeitsausschus-ses hat gemäß § 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes an mich einen Nachtragsbericht über die letzten Beschlüsse dieses Ausschusses gerichtet. Der erwähnte Bericht ist sämtlichen Mitgliedern des Hauses zur Kenntnisnahme übermittelt worden.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Herrn Abg. Weikhart, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Weikhart**: Von der Bundes-regierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Protokolle A und B der diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung der Inter-nationalen Übereinkommen vom 25. Oktober 1952 über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und über den Eisenbahn-Personen- und -Ge-päckverkehr (CIV) (635 d. B.);

Vertrag über Handel und Schifffahrt zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (636 d. B.);

Bundesgesetz, womit Bundesmittel zur Hilfe-leistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Aus-land haben, zur Verfügung gestellt werden (Hilfsfondsgesetz) (637 d. B.);

Abkommen zwischen der Republik Öster-reich und der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen (638 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Überwachungs-gebühr für die monopolabgabefreie Brannt-weinerzeugung zum Hausbedarf (639 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz, womit das Jugend-einstellungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Jugendeinstellungsgesetz-Novelle) (640 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (641 d. B.);

Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung des Bundesverfassungsgesetzes vom 24. Juli 1946, BGBl. Nr. 140, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Straf-sachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zuständig wäre (642 d. B.);

Bundesgesetz über die Aufhebung des Bun-desgesetzes vom 30. Jänner 1946, BGBl. Nr. 66, über die Rechtshilfe, die Auslieferung und Durchlieferung in Strafsachen, für die nach österreichischem Recht das Volksgericht zu-ständig wäre (643 d. B.);

Bundesgesetz, betreffend die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaften in Wien EZ 423 und 758, KG Oberlaa-Stadt (ehem. Exerzierplatz Laaerberg) (644 d. B.).

Ferner ist ein Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems an der Donau um Aufhebung der Immunität des Abg. Rudolf Appel (§ 431 StG.) eingelangt.

Es werden zugewiesen:

635 und 638 dem Verkehrsausschuß;

636 dem Handelsausschuß;

637, 639 und 644 dem Finanz- und Budget-ausschuß;

640 und 641 dem Ausschuß für soziale Ver-waltung;

642 und 643 dem Justizausschuß;

das Auslieferungsbegehren dem Immunitäts-ausschuß.

Präsident: Es ist mir der Vorschlag zu-gekommen, die Debatte über die Punkte 8 und 9 der heutigen Tagesordnung unter einem abzu-führen. Es sind dies die Berichte des Aus-schusses für soziale Verwaltung über die Anträge 109/A und 112/A, die beide eine Novellierung des Feiertagsruhegesetzes be-inhalten.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die beiden Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Wir gelangen zum 1. Punkt der Tages-ordnung: Bericht des Rechnungshofausschusses, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die **Genehmigung des Bundesrechnungs-abschlusses für 1954** (645 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Aigner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Aigner**: Hohes Haus! Der Rechnungshofausschuß hat in seiner Sitzung am 14. November 1955 den Bundesrechnungs-abschluß für das Verwaltungsjahr 1954 in Beratung gezogen.

Die Grundlage der Gebarung des Bundes-haushaltes im Verwaltungsjahr 1954 bildete das Bundesfinanzgesetz, BGBl. Nr. 26/1954, in der Fassung des Nachtrages BGBl. Nr. 127/1954.

Der Bundesvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1954 sieht bei Einbeziehung des Nachtragsbudgets in der ordentlichen Gebarung Ausgaben von 21.366 Millionen Schilling und Einnahmen von 20.713 Millionen Schilling vor. In der ordentlichen Gebarung wurde ein Abgang von 652,7 Millionen Schilling angenommen.

In der außerordentlichen Gebarung waren Ausgaben von 1160 Millionen Schilling vorgesehen. Der Bundesvoranschlag rechnete mit einem Gesamtabgang von 1812,7 Millionen Schilling.

Diesen Ansätzen des Budgets stehen die Ergebnisse der Verwaltungsrechnung 1954 gegenüber, die folgendes Bild zeigen:

In der ordentlichen Gebarung wurden Einnahmen von 24.528 Millionen Schilling erzielt, denen Ausgaben von 22.917 Millionen Schilling gegenüberstehen. Die ordentliche Gebarung schließt mit einem Überschuß von 1611 Millionen Schilling ab.

Zum Ausgleich des Abganges in der außerordentlichen Gebarung wurden 1087 Millionen Schilling verwendet.

39,7 Prozent der Ausgaben, das sind 9093 Millionen Schilling, entfallen auf den Personalaufwand, 13.824 Millionen Schilling oder 60,3 Prozent auf den Sachaufwand. Im Personalaufwand ist erstmalig auch die Entlohnung der Arbeiter, die bisher beim Sachaufwand dargestellt wurde, aufgenommen. Die Sachausgaben verteilen sich auf die einzelnen Gebarungsgruppen wie folgt: Verwaltungsaufwand 4,4 Prozent, gesetzliche Verpflichtungen 29,8 Prozent, Anlagen 7,2 Prozent, Förderungsausgaben 8,7 Prozent, Aufwandskredite 10,2 Prozent.

Die ordentlichen Einnahmen sind um 2611 Millionen Schilling, die ordentlichen Ausgaben um 1795 Millionen Schilling gegenüber dem Voranschlag gestiegen. Von der Steigerung der Einnahmen entfallen 1108 Millionen Schilling auf die öffentlichen Abgaben. Die Monopole, Betriebe und die Bundesbahnen erzielten um 708 Millionen Schilling höhere Einnahmen. Die Einnahmensteigerung der übrigen Verwaltungszweige beträgt 795 Millionen Schilling.

Beachtenswert sind die Einnahmensteigerungen bei den Arbeitslosenversicherungsbeiträgen, die 74 Millionen Schilling betragen und eine Folge der günstigen Beschäftigungslage sind. Die Dienstgeberbeiträge für Kinderbeihilfen brachten eine Steigerung um 200 Millionen Schilling. Die Gewinnabfuhr der Österreichischen Nationalbank war um 188 Millionen Schilling höher, die Rückflüsse aus Darlehen und Zinsen für ERP-Freigaben um 118 Millionen Schilling.

Von den vermehrten Ausgaben in der Höhe von 1550 Millionen Schilling entfallen 346,7 Millionen Schilling auf den Personalaufwand als Auswirkung der Bezugszuschlagsverordnung und 1203,8 Millionen Schilling auf den Sachaufwand.

Im Sachaufwand sind Erhöhungen beim Dienst für die Staatsschuld und erhöhte Zuwendungen des Bundes für die Sozialversicherung beachtenswert. Die erhöhte Investitionstätigkeit und die umfangreichen Aufwendungen für Instandsetzung und Erhaltung der Bundesgebäude, Bundesstraßen und der Betriebsanlagen führten zu vermehrten Ausgaben.

Ersparungen bei den Ausgaben konnten erzielt werden im Bereich der Arbeitslosenfürsorge und bei den Besatzungskosten.

Den Bruttomehrausgaben von 2452 Millionen Schilling stehen Bruttominderausgaben von 902 Millionen Schilling gegenüber.

Die Überweisungen an Länder und Gemeinden weisen einen Mehrbetrag von 729 Millionen Schilling auf.

Die Gegenüberstellung der veranschlagten und der tatsächlichen Bundeseinnahmen unter Berücksichtigung von Bruttomindereinnahmen plus Mehrüberweisungen an Ertragsanteilen und Gewerbesteuer ergibt eine Mehreinnahme von 3814 Millionen Schilling.

Beim Sachaufwand ergaben sich Mehrausgaben unter anderem beim Kapitel Staatsschuld durch verstärkte Einlösung von Bundesschuldverschreibungen.

Erhöhte Zuwendungen zur Sozialversicherung, die Auszahlung von Haftentschädigungen und die Einbeziehung der Volksdeutschen in die Kriegsopferversorgung brachten Mehrausgaben bei Kapitel 15, Soziale Verwaltung.

Mehrausgaben bei Kapitel 18, Kassenverwaltung, sind in der Einlösung von Bundesschatzscheinen, in Preisausgleichen bei Lebensmitteln und Düngemitteln und im Ankauf von Schuldverschreibungen für Tilgungszwecke begründet.

Der Mehraufwand für die Kinderbeihilfen betrug 73 Millionen Schilling.

Erneuerungen am Oberbau der Österreichischen Bundesbahnen usw. erforderten bei Kapitel 29, Eisenbahnen, Mehraufwendungen von 239 Millionen Schilling.

Minderausgaben bei Kapitel 18, Kassenverwaltung, betreffen fast zur Gänze Preisausgleiche bei Brotgetreide, Futtermitteln und Milch, die auf das Sinken der Preise für Importgetreide, günstigere Einkaufsbedingungen bei Futtermitteln und den Rückgang der Milchanlieferung zurückzuführen sind.

Mehreinnahmen wurden erzielt:

	Millionen Schilling
Direkte Steuern	1329
Umsatzsteuer samt Bundeszuschlag .	629
Zölle	421
Verbrauchssteuern	129
Gebühren und Verkehrssteuern	263

Die Einnahmensteigerungen der übrigen Verwaltungszweige wurden bereits früher erwähnt.

Die Ausgaben in der außerordentlichen Gebarung beziffern sich auf 1972 Millionen Schilling, denen Einnahmen in der Höhe von 885 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Der Abgang von 1087 Millionen Schilling konnte aus dem Überschuß der ordentlichen Gebarung gedeckt werden.

Auf die Gebarungsgruppen verteilen sich die Ausgaben der außerordentlichen Gebarung wie folgt:

Anlagen 52,6 Prozent, Förderungsmaßnahmen 46 Prozent, Aufwandskredite 1,4 Prozent.

Die Finanzschulden des Bundes sind im Berichtsjahr um 316 Millionen Schilling auf 13.354 Millionen Schilling zurückgegangen. Die Finanzschuld mit Ende 1954 entspricht rund 55 Prozent der Gesamtausgaben — ordentliche und außerordentliche Ausgaben — des Berichtsjahres. Demgegenüber belief sich die Finanzschuld im Jahre 1937 auf fast das Zweieinhalbfache der Gesamtausgaben dieses Jahres.

Die fälligen Zahlungsverpflichtungen des Bundes betragen 636 Millionen Schilling oder nur 3 Prozent der Gesamtausgaben der Budgetgebarung.

Die Anlehensgebarung und Kassenrechnung sind im vorliegenden Bundesrechnungsabschluß eingehend dargestellt.

Die Budgetgebarung schließt in der Verwaltungsrechnung mit einem Gesamtüberschuß von 524 Millionen Schilling ab. Gegenüber dem Voranschlag stellt sich der Bundesrechnungsabschluß um 2337 Millionen Schilling günstiger.

Anläßlich der Beratung des Bundesrechnungsabschlusses hat der Herr Präsident des Rechnungshofes mitgeteilt, daß es dem Rechnungshof aufgefallen ist, daß die Rechnungsabschlüsse der letzten Jahre trotz Konsolidierung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine fortschreitende Ausweitung des Gebarens volumens zeigen. Diese Erscheinung, die sich nicht nur beim Bundeshaushalt zeigt, veranlaßte den Rechnungshof, die Ursachen der Gebarausweitung zu erforschen. Zu diesem Zwecke wurden die Bundesrechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre einander gegenübergestellt, um durch diesen Vergleich Erkennt-

nisse zu gewinnen, die die Ursachen der Budgetausweitung und deren Zielrichtung beleuchten. Die vom Rechnungshof gearbeitete „Vergleichende Darstellung der Ergebnisse der österreichischen Bundesrechnung der Jahre 1952 bis 1954“ liegt den Mitgliedern des Hohen Hauses vor.

Im Auftrage des Rechnungshofausschusses habe ich dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, den vorliegenden Bundesrechnungsabschluß über das Verwaltungsjahr 1954 zu genehmigen und nachstehendem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen:

Bundesgesetz vom 1955
über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1954.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Dem vom Rechnungshof dem Nationalrat vorgelegten Bundesrechnungsabschluß der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1954 wird die Genehmigung erteilt.

Formell stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wir werden daher so vorgehen.

Zum Worte gemeldet ist als Gegenredner der Herr Abg. Elser. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Elser:** Hohes Haus! Der Bericht des Rechnungshofes über den Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1954 ist aufschlußreich und gerade für die Arbeiter, Angestellten und Pensionisten sehr interessant. Die Kontrastierung meiner Fraktion zum vorliegenden Bundesrechnungsabschluß trifft nicht die Institution des Rechnungshofes, dessen Leitung und Beamtenschaft meiner Ansicht nach eine immense Arbeit bewältigte und im Bericht eine klare Übersicht der Bundesgebarung 1954 gab.

Erst die Arbeit des Rechnungshofes gibt den Abgeordneten zum Nationalrat die Möglichkeit der kritischen Einschau in die verschiedenen Zweige der staatlichen Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft. Vor allem eine Opposition in diesem Hohen Hause bedarf der Tätigkeit des Rechnungshofes. Sie ist ja von der unmittelbaren staatlichen Verwaltung ausgeschlossen und vermag sich daher nur über den Weg der Berichte des Rechnungshofes den notwendigen Einblick in die staatliche Verwaltung zu verschaffen.

Die Staatsabrechnung hat meiner Ansicht nach auch eine besondere volkswirtschaftliche Bedeutung. Vergessen wir doch nicht, meine Damen und Herren, daß die staatliche Verwaltung, abgesehen von den Ländern und den Gemeinden, ein gutes Drittel des Sozialproduktes für sich in Anspruch nimmt. Außerdem ist der Staat der größte Unternehmer, und damit auch der größte Arbeitgeber. Schon von dieser Seite her muß man den Staatsabrechnungen erhöhtes Augenmerk schenken.

Der Rechnungsabschluß — das ist ja auch gar nicht anders möglich — ist natürlich in erster Linie Ausdruck und Wirkung der Gesamtpolitik der Bundesregierung und der beiden Regierungsparteien. An dieser Tatsache können auch kritische Bemerkungen zum Rechnungsabschluß von einzelnen Sprechern der Regierungsparteien nichts ändern. Die Bundesverfassung sieht bekanntlich eine Ministerverantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung vor, doch in der Praxis ministerieller Tätigkeit erscheint mir diese Verfassungsbestimmung ziemlich problematisch.

Der große Umfang des Rechnungsabschlusses gestattet mir natürlich nur eine auszugsweise kritische Polemik. Nun einiges zu den Ausgabegebarungen. Hier steht im Blickfeld des Studiums des Bundesrechnungsabschlusses vor allem der Sektor Soziale Verwaltung. In bestimmten Kreisen der Bevölkerung wird ja ständig geklagt, daß die sozialen Lasten immer unerträglicher werden, und daher ist die Staatsabrechnung im Sektor Soziale Verwaltung von besonderer Bedeutung, vor allem für die unselbständigen Schichten des Volkes.

Die Gebarung in der Gruppe Soziale Verwaltung ist durchaus nicht beunruhigend, sie steht im Gegensatz zu den Klagen über die angeblich so unerträglich gewordenen sozialen Lasten. Gebarungüberschreitungen stehen auch namhafte Ersparungen gegenüber, und zwar beispielsweise bei den Ausgaben für Flüchtlingsrenten, dann in dem großen Sektor der Arbeitslosenfürsorge, vor allem der Ausgaben für die Notstandshilfe. Hier wurden ja im Berichtsjahr mehr als 70 Millionen Schilling eingespart.

Bei dieser Gelegenheit muß man doch am Rande bemerken, daß die Unterstützungssätze, die gegenwärtig den Arbeitslosen und ihren Familien gegeben werden, völlig unzulänglich geworden sind. Sie waren von Haus aus unzulänglich, und jetzt ist ihre Kaufkraft durch die Teuerungswelle noch weiter vermindert worden.

Man spricht gegenwärtig so sehr von der Bedrohung der Stabilität der Wirtschaft und

der Währung. Man spricht wieder von einer drohenden Lohn- und Preisspirale. Wenn ich den Ausdruck Lohn- und Preisspirale ausspreche, dann, glaube ich, ist hier ein Irrtum in der Ausdrucksform. Man kann niemals — auch in der Vergangenheit konnte man das nicht — von einer Lohn- und Preisspirale sprechen, wohl aber von einer Preis- und Lohnspirale. Immer waren es in erster Linie die Preise, die die Preistreiber hinaufklettern ließen. Und was blieb den Lohn- und Gehaltsempfängern und Pensionisten schließlich übrig, als ihr Einkommen nachzuziehen? Es ist richtig: Wenn sich diese Spirale in Tätigkeit setzt, nützt natürlich eine nominelle Nachziehung der Löhne wenig, wenn sie wieder von neuerlichen Preiserhöhungen aufgefangen wird. Aber schließlich gibt es ja kein anderes Mittel, als diese Kaufkraftverluste irgendwie durch Erhöhung der Löhne, Gehälter und Pensionen wettzumachen. Man wird sich im Laufe der Behandlung des Budgets für das Jahr 1956 eingehend mit der angeblich so drohenden Preis- und Lohnspirale — so sage ich — beschäftigen müssen.

Zur Kriegsofopferbetreuung. Man kann in diesem sozialen Sektor, glaube ich, ohne weiteres mit Ausgabensenkungen rechnen. Es ist richtig, daß die zahlreichen Witwenabfertigungen und die Höherreihungen in höhere Versehrtenstufen hier — finanziell gesehen — etwas bremsend wirken. Aber die ganze Tendenz der Ausgabenwirtschaft in diesem Sektor der Kriegsofopferversorgung weist eine sinkende Tendenz auf. Ich bin nun der Meinung: Bei den Kriegsofopfern soll sich der Herr Finanzminister nichts ersparen. Alles, was da erspart werden kann, soll wieder den Kriegsofopfern zugute kommen. Denn wir dürfen nicht übersehen: Seit dem Jahre 1951 haben die österreichischen Kriegsofopfer keinerlei Erhöhung ihrer unzulänglichen Unterstützungssätze erhalten. Es ist an der Zeit, daß man diese Elendsunterstützungssätze einer Revision nach oben unterzieht.

Ein anderes wichtiges Kapitel ist die Vorsorge für die politischen Opfer. An Versorgungsgebühren wurden im Berichtsjahr 46 Millionen Schilling ausgegeben. Keine besondere Belastung für den Staatshaushalt! An Haftentschädigungen wurde eine Summe von 73 Millionen Schilling verausgabt. Hier muß man feststellen, daß die Haftentschädigungsfälle bis auf einen kleinen Kreis bereits vollkommen liquidiert sind. Auch hier sind die Versorgungsrenten sowohl für die direkten Opfer wie vor allem für die Hinterbliebenen meiner Ansicht nach vollkommen unzulänglich. Dazu tritt noch der Preiswucher unserer

Kartelle und Monopole in der letzten Zeit hinzu, der diese ohnehin unzulänglichen Renten weiterhin in ihrer Kaufkraft schwächt. Ich glaube, es ist eine Ehrenpflicht sowohl der Volksvertretung wie des ganzen österreichischen Staates der Zweiten Republik, den politischen Opfern und vor allem den Hinterbliebenen schließlich eine menschenwürdige Versorgung zu sichern. Man spricht so viel von der Notwendigkeit der Amnestierung schwerbelasteter Nationalsozialisten. Glauben Sie nicht, geschätzte Frauen und Herren, daß diese Amnestierung unmöglich verstanden werden könnte, wenn man ihr die Elendsrenten der Hinterbliebenen von politischen Opfern gegenüberstellt? Die Versorgung politischer Opfer ist eine Pflicht des gesamten Volkes. Die Amnestierung schwerbelasteter ehemaliger Nationalsozialisten hingegen ist ein Akt reiner Menschlichkeit gegenüber jenen, die manchmal die Menschlichkeit mit Füßen getreten haben. Ich habe im allgemeinen nichts gegen menschliche Akte. Aber bei der Gegenüberstellung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der politischen Opfer mit dem Versuch, die schwerbelasteten Nationalsozialisten schließlich wieder in den Besitz ihrer Pensionen und ihrer hohen Nachzahlungen zu bringen, kann ich diese Gedankengänge manchmal nicht verstehen. Es ist klar, daß eine solche Amnestierung nur vor sich gehen kann, wenn endlich einmal die österreichische Republik auch ihre Pflicht gegenüber den politischen Opfern voll und ganz erfüllt.

Interessantes aus der Ausgabengruppe der Finanzen: Große Einsparungen konnte beispielsweise das Finanzministerium bei den sogenannten agrarischen Stützungsbeiträgen erzielen, beim Brotgetreideausgleich rund 230 Millionen Schilling, beim Milchpreisausgleich 21 Millionen Schilling, beim Futtermittelpreisausgleich 30 Millionen, und noch andere Einsparungen im landwirtschaftlichen Sektor. Daraus ist wohl zu ersehen, daß diese Stützungsbeiträge die Staatsfinanzen keinesfalls ernstlich bedrohen.

Ein sehr wichtiges Kapitel scheint mir auch die Ausgabenwirtschaft bei unseren Bundesbahnen zu sein. Sie werden natürlich bei den Budgetberatungen wieder einen großen Raum in der Diskussion einnehmen. Der Bericht spricht hier von großen Ausgabenüberschreitungen. Meine Damen und Herren! Wer mit offenen Augen durch das Land reist, der muß, auch wenn er ein erbitterter Gegner der Bundesbahnen wäre, doch zugeben, daß sich manches und vieles bei den österreichischen Bundesbahnen tut. Man mag hinkommen, wo man will: überall großzügige

Investitionen, Erneuerungen des veralteten rollenden Materials, Modernisierungen, Verbesserungen der Sicherheitsanlagen und nicht zuletzt Kolossalbauten bei den Bahnhöfen, die einer Großmacht zur Ehre gereichen würden. Das sind natürlich Ausgaben, die man mit den normalen Einnahmen nicht zu decken vermag. Dazu kommt noch — was immer und immer wieder auch von anderen Sprechern betont wird —, daß die ungeheure Pensionsverpflichtung aus den Auswirkungen zweier Weltkriege die Bundesbahnen schwerstens belastet. Ich bin der Auffassung: Wenn auch große Überschreitungen in der Staatsabrechnung bei den Bundesbahnen aufscheinen, so sind sie doch ein Positivum in der österreichischen Wirtschaft.

Eine sehr interessante Gegenüberstellung findet man in der Staatsabrechnung bei der Vergebung von ERP-Industriekredithilfen und -Darlehen an Kleingewerbetreibende. Hier zeigt sich so richtig die protektionistische Politik der Herren des Finanzministeriums. In der außerordentlichen Gebarung wurden an Industriekrediten rund 692 Millionen Schilling gewährt, an Darlehen an Kleingewerbetreibende sage und schreibe 19 Millionen Schilling. Hier kann man nur das eine sagen: Den Großverdienern alles und den notleidenden Kleingewerbetreibenden einen Bettel! Anschaulicher kann man den Protektionismus gegenüber den Großen nicht mehr darstellen.

Nun einige Bemerkungen zu den Einnahmen. Finanzen: In den Mittelpunkt der kritischen Betrachtungen muß man hier wohl die Gruppe Finanzen stellen. Der Gebarungsbericht über diese Gruppe spiegelt nur zu deutlich die seit Jahren eingebürgerte Steuerpolitik wider. Abermals gibt es große Rückstände an Steuern, und zwar rund 2½ Milliarden Schilling. Die Arbeiter und Angestellten als lohnsteuerpflichtige Personen haben keine Steuerrückstände, können sie nicht haben. Die kleinen Gewerbetreibenden werden von den Finanzämtern im allgemeinen rigoros angefaßt. Wer zahlt also die Steuern nicht? Es sind wie immer jene Großverdiener in der Industrie und im Großhandel, die trotz gewaltiger Überprofite beim Zahlen der Steuern sehr säumig sind. Man spekuliert hier natürlich nicht vergeblich auf spätere Steuernachlässe. Gegenüber den Steuerleistungen der Lohn- und Gehaltsempfänger ist dies, glaube ich, wohl wie alljährlich ein Skandal.

Verglichen mit dem gesamten Steueraufkommen betragen die Steuerrückstände, prozentuell ausgedrückt, rund 14 Prozent. Ich weiß genau, daß man bei den Steuervorschreibungen und -eintreibungen gewiß auf wirtschaftliche Verhältnisse Rücksicht nehmen

kann. Es gibt keine Steuerwirtschaft, die die vorgeschriebenen veranlagten Steuern hundertprozentig innerhalb des Geschäftsjahres einzutreiben vermöchte. Aber bei einer ordentlichen Finanzwirtschaft müßte man die Steuer rückstände mit höchstens 8 Prozent begrenzen. Alles, was darüber hinausgeht, ist schon nicht mehr unter den Begriff ordentliche Finanzwirtschaft einzureihen.

Ich weiß auch — das will ich objektiverweise zugeben —, daß sich unser Finanzapparat erst in den letzten Jahren voll eingespielt hat. Die große Zahl der aufgenommenen jungen leistungswilligen Beamten muß sich erst allmählich die notwendigen Erfahrungen und Kenntnisse aneignen. Aber das allein rechtfertigt keineswegs die immensen Steuerrückstände. Hier ist, glaube ich, ein Wandel unumgänglich notwendig.

Betrachtet man das Bild des gesamten Steueraufkommens, so muß man bei objektiver Beurteilung der Tatsachen festhalten: Die steuerliche Hauptlast für den Staatshaushalt trägt, so wie immer, die Arbeiterklasse. Nebst der Lohnsteuer und der Einkommensteuer der Masse der kleinen Gewerbetreibenden und kleinen Landwirte sind es die Massen- und Verbrauchsteuern, die die Steuerpolitik zur unsozialen Steuerpolitik stempeln.

Welche Budgetpolitik verfolgt seit Jahren das Finanzministerium bei den Ansätzen im Finanzgesetz? Die Ausgaben werden stets bewußt hoch veranschlagt, dagegen die Einnahmen möglichst niedrig bemessen. Was ist das Resultat einer solchen Budgetpolitik? Große Möglichkeiten natürlich für das Finanzministerium und seine Ressortleiter, mit den erzielten Gebarungüberschüssen den großkapitalistischen Schichten, den Steuerschuldnern und Steuerhinterziehern hilfreich unter die Arme zu greifen.

Das arbeitende Volk hat für eine solche Steuerpolitik und Steuermoral kein Verständnis. Kommen die Arbeiter und Angestellten oder gar die Pensionisten zu den Herren des Finanzministeriums, dann stoßen sie auf strenge Amtsmienen. Kommen aber die Träger der Großindustrie und des Großhandels bei diesen Türen herein, dann empfängt sie ein wohlwollendes Lächeln. So gehen die Dinge nicht weiter! Sollen gerade diejenigen, die durch die Konjunktur schließlich ohnehin mehr als den bürgerlichen Gewinn abschöpfen, auch noch über den Weg von Steuerbegünstigungen, Steuergeschenken und anderen Entgegenkommen finanzieller Art weiter unterstützt werden? Es ist klar, daß der Großteil der arbeitenden Bevölkerung diese Steuerpolitik nicht nur nicht versteht, sondern auf das entschiedenste zurückweist, sie ablehnt und Abhilfe verlangt.

In der Bilanz des Invalideneinstellungsfonds wird auch eine aushaftende Forderung an Ausgleichstaxen in der Höhe von 1½ Millionen Schilling ausgewiesen. Da muß man fragen: Warum ein solches Entgegenkommen gegenüber den Unternehmungen, welche der Pflicht zur Einstellung invalider Personen einfach nicht nachkommen wollen?

Die ausgewiesenen agrarischen Fondsbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen wirken sicherlich sehr aufschlußreich, doch fehlen auch hier die notwendigen Erläuterungen. Mich würde interessieren, wie sich die einzelnen Posten der Bilanzen und der Gewinn- und Verlustrechnungen bei den agrarischen Fonds zusammensetzen. Das interessiert uns Abgeordnete, und ich wäre daher dem Rechnungshof dankbar, wenn er in den späteren Jahren auch die entsprechenden Erläuterungen zu den vorgelegten und ausgewiesenen Bilanzen geben würde.

Mit Rücksicht auf die von mir vorgebrachten Kritiken ist meine Fraktion nicht in der Lage, dem Bundesrechnungsabschluß für das Verwaltungsjahr 1954 zuzustimmen.

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abg. Dr. Stüber vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! In formaler Hinsicht stellt der Bundesrechnungsabschluß 1954 zweifellos eine aner kennenswerte Leistung dar. Er ist vermehrt um eine Darstellung nach gesamtwirtschaftlichen Prinzipien, die die Möglichkeit gibt, den Staatshaushalt in seinem Verhältnis zum gesamten Volkshaushalt, zum Sozialprodukt, besser zu beurteilen, als dies bisher möglich war, als sich der Bundesrechnungsabschluß noch ausschließlich nur an die kameralistischen Prinzipien des Budgets hielt. Ich möchte bei dieser Gelegenheit mit dem Dank an den Rechnungshof auch die Feststellung verbinden, daß ich der erste war, der vor ungefähr zwei Jahren in diesem Hause die Aufnahme gesamtwirtschaftlicher Prinzipien auch in das Budget angeregt und gefordert hat.

Der Bundesrechnungsabschluß 1954 stellt einen weiteren Vorzug durch die Fleißaufgabe dar, die sich der Rechnungshof insofern gemacht hat, als er statistische Übersichten hinsichtlich der letzten drei Rechnungsjahre, also des Zeitraumes der sogenannten Stabilisierung, geliefert hat.

Auch diese Statistiken geben wertvolle Aufschlüsse, sie müssen eine Heidenarbeit gemacht haben, und wir sind dem Rechnungshof umsomehr zu Dank verpflichtet, als er diese zusätzliche gründliche Arbeit mit zu geringem Personal bewältigen mußte.

Was nun die materielle Beurteilung anlangt, so ist der Bundesrechnungsabschluß 1954 zweifellos erfreulich, da er die Entwicklung des Jahres 1953 fortgesetzt zeigt, daß nämlich einem passiven Budget ein in seinen tatsächlichen Gebarungsergebnissen weit verbesserter und aktiver Rechnungsabschluß folgte. Dies ist, wie das erste Mal schon für das Jahr 1953 festgestellt worden ist, eine sehr erfreuliche Entwicklung der Wirtschaft der Zweiten Republik, ganz im Gegensatz zur Ersten Republik, wo ein einziges Jahr, das Jahr 1929, mit einem Aktivsaldo abschloß.

Aber, meine Damen und Herren, wenn nun objektiv die Vorzüge des Bundesrechnungsabschlusses in formeller Hinsicht gewürdigt werden und die Tatsache einer erfreulichen Aufwärtsentwicklung der österreichischen Wirtschaft ebenso eine Würdigung erfährt, dann darf doch auch nicht übersehen werden, was an Gefahrenmomenten und an Fehlerquellen in dem Bericht, der Bundesrechnungsabschluß heißt, noch immer enthalten ist.

Die erste eminente Gefährlichkeit ist die ständige Ausweitung des Budgetrahmens, die nunmehr seit zehn Jahren ununterbrochen anhält und auch für das nächste, das elfte Jahr mit dem kommenden Budget fortgesetzt wird. Mit Recht warnt der Rechnungshof vor dieser Gefährlichkeit, zumal sich ja die Ausweitung dieses Budgetvolumens nicht nur auf das Bundesbudget, sondern ebenso auf die meisten Landesbudgets — und ich füge hinzu, auch auf viele große Gemeindebudgets — erstreckt. Es ist richtig, daß diese Tendenz zur Ausweitung des Budgetvolumens keineswegs eine partikuläre österreichische Angelegenheit ist, sondern daß Österreich diese Erscheinung mit den meisten europäischen und vielen außereuropäischen Ländern teilt. Aber dadurch wird das Phänomen in seiner Gefährlichkeit nicht besser.

Ich glaube, daß es zwei Hauptursachen gibt, die auf diese ständige Tendenz zur Ausweitung des Budgetvolumens in so vielen Staaten und Ländern Einfluß haben: Das ist erstens überhaupt der Zug der Zeit, dem Staat immer neue Aufgaben aufzuhalsen, und der Zug des Staates, sich seinerseits immer neue Aufgaben und Kompetenzen zu arrogieren und daher auch in wirtschaftlicher Hinsicht seine Einflußsphäre ständig zu erweitern, kurz und gut das, was man mit einem Schlagwort die „Verstaatlichung des Menschen“ nennen könnte. Das muß natürlich auch in den Ziffern zum Ausdruck kommen. Zum zweiten ist es die derzeit herrschende Konjunktur, die auch keineswegs eine bloß österreichische Erscheinung ist, sondern sich auf die ganze westliche Welt verteilt und nun zur Folge

hat, daß man bei den Ausgaben eine leichtere Hand zeigt, da die Einnahmen des Staates steigen. Solange der ständige Bedarf des Staates und seine steigenden Einnahmen Hand in Hand gehen oder, anders gesagt, dem wachsenden Finanzbedarf des Staates ein ständig wachsendes Sozialprodukt entspricht, solange besteht noch kein Anlaß zu unmittelbarer Besorgnis; reißt aber einmal diese Konjunktur ab, dann ist das Desaster über Nacht da. Anzeichen dafür, daß die gegenwärtige Konjunktur ihrem Ende zugeht, zeigen sich bereits auf dem Weltmarkt. Meine Damen und Herren! Eine Wirtschaft, deren Struktur ins Wanken zu geraten scheint, wenn der Präsident eines Staates — allerdings eines sehr mächtigen Staates — eine unvorhergesehene Erkrankung bekommt, und diese Erkrankung mit katastrophalen Kursstürzen beantwortet, kann nicht so gesund sein, als dies vorgegeben wird.

Der Herr Finanzminister kennt, meine ich, selbst sehr gut die Tatsachen, die nun schon für ein baldiges Ende dieser sogenannten Konjunktur sprechen, und kennt ebenso die inflationistische Wirkung, die von einem ständig wachsenden Budgetvolumen ausgehen muß. Daher ist sein Bemühen, die Investitionen zu drosseln und die wirtschaftliche Entwicklung, die auch bei uns bereits hektische Züge angenommen hat, in ruhigere Bahnen zu lenken, durchaus zu verstehen und in gewisser Hinsicht sogar zu bejahen. Aber auch hier zeigen sich die Gefahrenmomente, und ich möchte auf eines der jüngsten Beispiele zurückkommen, auf die sogenannte Kreditrestriktion, mit der der Herr Finanzminister nunmehr den überhitzten hektischen Zug der Wirtschaft, die Superkonjunktur abzdrosseln bemüht ist, was in der Erhöhung des Diskontsatzes der Nationalbank von 4½ Prozent auf 5 Prozent jüngst seine Fortsetzung gefunden hat.

Nehmen Sie nur einen für die Gesamtwirtschaft bekanntlich sehr maßgeblichen Sektor heraus, nämlich die Bauwirtschaft. Meine Damen und Herren! Die Baumeister müssen heute schon ein halbes bis ein ganzes Jahr und vielleicht auch noch länger auf die Bezahlung ihrer Rechnungen warten, darauf, daß sie ihre Forderungen für die von ihnen errichteten Neubauten oder ausgeführten Generalreparaturen berichtigt erhalten. Nur die allerwenigsten Baumeister werden aber in der Lage sein, sagen wir, mehr als zehn Generalreparaturen von Häusern zu kreditieren, da sie ein derartig hohes Eigenkapital selbstverständlich nicht besitzen. Nur wenige ganz große Firmen werden dazu in der Lage sein. Die Baumeister brauchen also Kredit. Wenn sie einen solchen in Zukunft nicht oder nur zu schwierigeren

3788 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

Bedingungen erhalten, dann werden sie zwangsläufig ihren Geschäftsbetrieb einschränken müssen. Das Gesamtvolumen der Bauwirtschaft wird dadurch eingeschränkt werden, es wird zu Arbeiterentlassungen und zu neuer Arbeitslosigkeit kommen. Und was sich auf diesem einen Sektor abspielen wird, das wird sich auch auf die Nachbargebiete fortpflanzen. In Handel und Gewerbe, vor allem in den mittleren Betrieben, wird es ebenso sein, daß die Abdrosselung des Kredites Gefahrmomente heraufbeschwört, die man dann nicht ohne weiteres gleich wieder beseitigen wird können.

Ich sehe die Notwendigkeit der Erwägungen, aus denen heraus die Kreditrestriktion vom Herrn Finanzminister vorgenommen wurde, durchaus ein, ich verstehe schon, daß nun die Konjunkturbremse dazu dienen soll, eine weitere Aufwärtsbewegung der Preise abzustoppen, aber ich gebe doch zu bedenken, daß damit auch die Gefahr einer neuen Arbeitslosigkeit entsteht und daß vor allem die Staatseinnahmen, die bis jetzt jahrelang steigend waren, wieder sinkend werden können.

Nur in Hinsicht auf dieses Moment bespreche ich diese Dinge jetzt, die ihren Platz eigentlich in der Budgetdebatte haben werden. Aber das Sinken der Staatseinnahmen gehört in die Besprechung des Bundesrechnungsabschlusses, denn vorläufig, in den letzten drei Jahren der sogenannten Stabilität, lebte doch der ganze Staatshaushalt davon, daß die Einnahmen immer höher waren, als sie präliminiert worden waren. Ich komme gleich auch darauf zu sprechen.

Vorläufig ist all das, was ich hier sagte, noch nicht sichtbar. Im Jahre 1954 wiesen die Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben sogar eine Steigerung um 1,1 Milliarden Schilling auf, und auch heuer wieder übersteigen die tatsächlichen Steuereingänge die Voranschlagsziffern um ein Beträchtliches. Darüber wird sich jeder ehrlich freuen, dem die österreichische Wirtschaft am Herzen liegt, aber zwei Pferdefüße sind dabei.

Der erste Pferdefuß zeigt sich in dem Umstand, den ich schon im Vorjahr hier festgestellt habe, daß nämlich die Mehreingänge an Steuern nicht nur und nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt eines echten und teils unechten Wirtschaftsaufschwunges zu beurteilen sind, sondern auch unter dem des kolossalen Steuerdruckes, der unnachsichtigen Härten bei der Eintreibung und der Exekution der Steuern und auch oft der reinen Phantasieziffern bei der Vorschreibung. Der Einkommensteuertarif wurde gesenkt, allerdings aber noch immer unzulänglich, und dazu kommt, daß gerade für das Berichtsjahr 1954

noch die hohen Vorauszahlungen bestanden haben und die Rückstände aus den Jahren 1952 und 1953 eingetrieben werden konnten.

Damit komme ich nun auf die Frage der hohen Steuerrückstände und auf die Beanstandungen sowohl von sozialistischer Seite wie auch von der Seite meines Vorredners. Die Beanstandung finde ich insofern für richtig, als es für die breite Masse der ehrlichen Steuerträger wirklich unverständlich ist, daß der Fiskus solchen Unternehmungen, die florieren und die mit der hohen Steuerabschreibung sogar glänzende Geschäfte machen — denn ihre Anschaffungen, ihre Investitionen werden ja eigentlich von der Allgemeinheit gezahlt, da sie dafür keine Steuern zahlen müssen —, daß der Fiskus also solchen Unternehmungen durch Steuerstundung noch Geschenke macht. Ich möchte sehr gerne wissen, ob beispielsweise alle die Besitzer der Luxuslimousinen, die hier in Wien zu sehen sind und insbesondere bei der Eröffnung unserer Staatstheater zu sehen waren, ob die Besitzer all des Schmucks, der Eleganz und der Pelze, die hier gezeigt wurden und von den Zeitungen in so überschwenglicher Weise beschrieben wurden, daß man es schon verstehen kann, wenn die arbeitende Bevölkerung dies geradezu als eine Provokation aufgefaßt hat, ich möchte wissen, ob alle diese Herrschaften auch wirklich ihre Steuern so pünktlich gezahlt haben, als es ihrem Wohlstand entsprechen müßte.

Andererseits, meine Damen und Herren, darf man auch dabei nicht alles über einen Kamm scheren, denn viele kleine und mittlere Gewerbetreibende und auch Angehörige des Handels sind die Steuern nicht darum schuldig, weil sie nicht zahlen wollen, sondern weil sie einfach nicht zahlen können! Und in dieser Hinsicht hat nun der Finanzminister recht, wenn er auf dem Standpunkt steht, daß man die Steuerquellen nicht zum Versiegen bringen soll, weil dann niemand etwas hat, am allerwenigsten die Allgemeinheit, also der Fiskus, sondern daß man sie erhalten muß.

Es zeigt sich aber, daß eben für die mittleren und die niederen Einkommen sowohl der selbständig wie der unselbständig Erwerbstätigen die Steuerlast in Österreich noch immer viel zu hoch ist. Die steigenden Einnahmen aus den öffentlichen Abgaben haben also nicht nur in der Konjunktur und in der Wirtschaftsblüte, sondern vor allem auch darin ihre Ursache, daß der Staat mehr nimmt, als ihm gebührt, das heißt, als volkswirtschaftlich verantwortet werden könnte.

Der zweite Grund für die gegenüber den Voranschlagsziffern nun immer höheren tatsächlichen Einnahmen liegt darin, daß die Budgetansätze auf der Einnahmenseite regel-

mäßig von vornherein zu niedrig erstellt werden, das heißt, der Herr Finanzminister schafft sich von Haus aus immer die stillen Reserven, die natürlich nachträglich bei der Auflösung, nämlich eben im Bundesrechnungsabschluß, zum Vorschein kommen müssen. Das ist auch eine Beantwortung der Frage nach dem Rätsel der steigenden Einnahmen gegenüber den Budgetansätzen.

Und damit gelange ich zur Besprechung eines Punktes, der schon im Vorjahr hier Gegenstand von Erörterungen war, nämlich der Budgetwahrheit. Schon im Vorjahr hat der Herr Abg. Eibegger bemerkt, daß die jetzigen Vorschriften die Erstellung des Voranschlages durch den Nationalrat nahezu wertlos machen, und so ist es auch in der Tat. An sich durchaus berechnete und dringliche Forderungen finden im Budget regelmäßig keine Deckung, weil der Herr Finanzminister beziehungsweise die Regierung erklärt: Da kommt mein Budget ins Wanken; das mache ich geradezu zu einem Junktim der Vertrauensfrage. Wenn nun noch mehr Geld ausgegeben werden soll, dann bringe ich das in dem Deckungsrahmen nicht unter! Nachträglich aber kommen wir dann immer darauf, daß viel mehr eingegangen ist — 1½ Milliarden oder noch mehr Milliarden — und daß es daher doch wohl möglich gewesen wäre, bescheidene Forderungen unterzubringen. Dann ist es aber bereits zu spät und dann ist mit diesem Mehr etwas anderes bestritten und gedeckt worden, womit das Parlament vielleicht von Haus aus nicht einverstanden gewesen wäre.

Der Bundesrechnungsabschluß zeigt jedesmal, daß derartige Forderungen — ich komme auf einige noch zu sprechen — von Haus aus ja unterzubringen gewesen wären, wenn die Einnahmenansätze von vornherein halbwegs richtig budgetiert gewesen wären. Tatsächlich wurden dann die Mehreingänge immer zu anderen Zwecken verwendet, zu Zwecken, mit denen das Parlament im Einzelfall hätte einverstanden gewesen sein können, im anderen auch nicht, über die es aber jedenfalls nicht befragt wurde und zu denen es dann nachher nichts tun kann, als sein Plazet zu geben, womit aber die Budgetheute auf ungesetzliche Weise durchlöchert erscheint. Der Finanzminister beziehungsweise die Regierung wird in die Lage versetzt, jeweils über stille Reserven nach eigenem Gutdünken zu verfügen, und das sind ganz hübsche Beträge, denn beim Budget 1954 machen sie, wie wir jetzt auf Grund des Bundesabrechnungsbeschlusses feststellen, 7 Prozent des Volumens der gesamten ordentlichen Gebarung aus.

Was für die Einnahmenseite gilt, das gilt ebenso oder vielleicht noch mehr für die

Ausgaben. Es ist klar, daß niemand ein Prophet ist und daß jedes Budget der tatsächlichen späteren Entwicklung immer nur annähernd Rechnung tragen kann. Man darf da gewiß nicht einen zu rigorosen Standpunkt einnehmen und Haarspaltereien betreiben. Es wird also niemand der Regierung, dem Finanzminister oder dem betreffenden Ressortchef daraus einen Vorwurf machen, wenn er nicht den Besuch des Negus oder das Abflauen der Maul- und Klauenseuche vor 1954 vorausgeahnt hat. Aber, meine Damen und Herren, wenn es beispielsweise Mehrausgaben und Kreditüberschreitungen bei den Monopolen und Bundesbetrieben in einer Höhe von 11 und 12 Millionen Schilling gibt und die nun lakonisch in der Legende damit begründet werden, daß Rechnungen, die aus den Vorjahren stammen, aus 1952 und 1953, bezahlt werden mußten und wurden, in höherem Umfang, als angenommen wurde, dann, muß ich sagen, hätte der betreffende Bundesminister schon bei der Budgetierung wissen müssen, welche Rechnungen vorliegen. Entweder er wollte sie weiter auf die lange Bank schieben und nicht bezahlen, dann wird hier mit den Steuerträgern, mit den Wirtschaftstreibenden ein falsches Spiel gespielt, indem man sie immer noch warten läßt und oft genug in eine wirtschaftlich verzweifelte Situation bringt, was Handlungen darstellt, die, wenn sie sich ein Privater erlauben würde, an der Grenze des Strafgesetzes vorbeigehen würden. Oder aber man hat sich gar kein Bild über den Stand des Portefeuilles der offenen Rechnungen gemacht, dann liegt hier einfach eine Schlamperei vor. Auf jeden Fall ist das kein Beispiel für eine Kreditüberschreitung, die ein Parlament zu genehmigen hätte.

Verschiedene andere Ministerien scheinen überhaupt auf dem Standpunkt zu stehen, daß sie innerhalb ihres Ressorts mit der ihnen zur Verfügung stehenden Summe beliebig rangieren und changieren können und daß die Titel- und Paragraphenansätze mehr oder minder nur eine Formsache sind, die hier gemacht worden ist, damit man eben der Verfassung Rechnung getragen hat und damit die Abgeordneten alle Jahre vor Weihnachten auch den Spaß haben, lange Reden über die Budgeterstellung und die Erfordernisse des Staatshaushaltes zu halten. Das ist aber nicht der Zweck der Budgetdebatten und das ist nicht der Zweck der Aufträge, die durch das Bundesfinanzgesetz an die Minister ergehen, an die sie gehalten sind und die sie nicht ohne Not und Grund überschreiten dürfen.

Ich nehme hier als ein Beispiel nur das technische Hilfsprogramm auf dem Gebiete des Volksgesundheitswesens im Kapitel Sozial-

3790 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

ministerium für das Jahr 1954 in der Höhe von einer halben Milliarde Schilling, das nicht in Anspruch genommen wurde. Die halbe Milliarde wurde also erspart. Aber ich stehe doch auf dem Standpunkt, daß wir wissen müßten, warum das erspart worden ist, denn wir hatten guten Grund, die Volksgesundheit mit dieser Post zu dotieren, und es liegt dann nicht nachträglich im Belieben eines Ministers, gescheiter sein zu wollen als die Volksvertretung. Ich halte also für richtig, daß das, was schon im letzten Jahr hier festgestellt wurde, ehestens geschehen muß, nämlich eine Novellierung des Verwaltungsentlastungsgesetzes, das in seiner gegenwärtigen Form unzulänglich geworden ist.

Die Bundesrechnungsabschlüsse überhaupt spielen ebenso wie die Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes alljährlich die Melodie der eingefrorenen Posthorntöne und erwecken daher kein allzu großes Interesse mehr, da sich jeder schon anschickt, der Zukunftsmusik des neuen Budgets zu lauschen. Trotzdem sollten uns die Ziffern des Rechnungsabschlusses als Richtlinien für die Zukunft wertvoll sein.

Wenn man für die Neubudgetierung daraus die entsprechenden Konsequenzen ziehen will, und das ist ja schließlich die Aufgabe des Rechnungshofes, uns diese Prinzipien in die Hand zu geben, so scheinen mir das in budgetärer Hinsicht folgende zu sein:

1. Der ständigen uferlosen Ausweitung des Budgetvolumens muß endlich einmal ein Ende gesetzt werden.

2. Innerhalb des Budgetrahmens, wenn er durch einen halbwegs richtigen Voranschlag der Einnahmenseite richtig gesteckt wird, hat noch eine ganze Reihe von Forderungen Platz, die endlich erfüllt werden müssen.

Hiezu gehören jetzt nach Abzug der Besatzungstruppen vor allem die angemessenen Entschädigungen für die Besatzungsopfer, die schon längst hätten befriedigt werden können, wenn die Mittel, die dem österreichischen Fiskus durch die Besatzungskostenbeiträge zugeflossen sind, zur Gänze zweckmäßig verwendet worden wären. Österreich hat sich im Art. 24 des Staatsvertrages verpflichtet, auch diese unmittelbarsten Opfer der Besetzung zu entschädigen, und wird sich von dieser Verpflichtung auf die Dauer nicht drücken können oder wird auch nicht mit Scheinentenschädigungen vorspiegeln können, daß es hier diejenige Entschädigung geleistet hat, die den allgemeinen Rechtsvorschriften und insbesondere denen des bürgerlichen Gesetzbuches entspricht.

3. Die Revirements und Koppelungsgeschäfte innerhalb der einzelnen Budgetkapitel, ja sogar zwischen Budgetkapiteln müssen in

Zukunft aufhören, und die volle Budgethoheit des Parlaments, die derzeit, wie eben wieder der Bundesrechnungsabschluß 1954 zeigt und wie ich ausgeführt habe, durchlöchert ist, muß wiederhergestellt werden.

Allein schon um der Anerkennung der Arbeit des Rechnungshofes willen stimme ich für dieses Gesetz.

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter **Aigner:** Ich verzichte.

Präsident: Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf über die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1954 in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses, betreffend den **Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Sitzung des Rates der OEEC auf Ministerebene am 9. und 10. Juni 1955 in Paris (596 d. B.).**

Berichterstatter ist der Herr Abg. Grubhofer. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Grubhofer:** Hohes Haus! Österreich ist bekanntlich Mitglied der OEEC, der europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit. Diese Organisation hält Sitzungen ab, und zwar unter anderem auf höchster Ebene, nämlich auf der Ministerebene der beteiligten Staaten.

Es war schon lange der Wunsch des Nationalrates, über derartige Sitzungen, die von unseren Vertretern, vor allem vom Herrn Bundesminister für Äußeres, besucht werden, einen Bericht zu bekommen. Diesem Wunsch und diesem Ersuchen ist die Bundesregierung nachgekommen und hat über die letzte Sitzung vom 9. und 10. Juni 1955 dem Nationalrat einen Bericht vorgelegt. Der Hauptausschuß hat diesen Bericht in seiner Sitzung vom 14. Juli behandelt. Der Bericht liegt schriftlich vor Ihnen. Ich kann mir daher erlauben, nur auf gewisse wichtige Dinge einzugehen; das übrige bitte ich im gedruckten Bericht nachzulesen.

Den Hauptpunkt bei den Verhandlungen am 9. und 10. Juni bildeten die Besprechungen über die Handels- und Zahlungsfragen. Der Ministerrat mußte über die Form und Dauer der Verlängerung der Europäischen Zahlungsunion Beschluß fassen, deren Tätigkeit bis zum 30. Juni dieses

Jahres befristet war. Die Hauptschwierigkeiten warf in diesem Zusammenhang das Problem der Konvertibilität insofern auf, als eine Reihe von Teilnehmerstaaten auf Grund ihrer Wirtschaftslage noch nicht konvertibilitätsreif ist, wogegen die wirtschaftlich führenden Teilnehmerstaaten der OECE — Großbritannien, Deutschland, Belgien, die Niederlande und die Schweiz —, die zusammen mehr als 50 Prozent der EZU-Quoten darstellen, für eine möglichst baldige Einführung der Konvertibilität eintreten. Bekanntlich arbeitet die EZU, die Europäische Zahlungsunion, eng mit der OECE zusammen.

Der Ministerrat der OECE hat zu diesem Problem fünf Beschlüsse gefaßt. Sie sind alle genauestens angeführt. Sie behandeln die Verlängerung der EZU, die Bildung eines Europäischen Fonds für den Fall, daß die EZU aufgelöst wird, und die Liberalisierungspolitik in den europäischen Ländern, die Mitglieder der OECE sind.

Der Hauptunterschied nach teilweiser Einführung der Konvertibilität und Schaffung des Europäischen Fonds gegenüber dem bisherigen Zustand liegt darin, daß bisher der Kreditgewährung durch die EZU eine Automatik zugrunde lag, während der Europäische Fonds nach Prüfung jedes einzelnen Falles lediglich Individualkredite gewähren wird. Zur Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Organisation hinsichtlich der Probleme, die sich nach Einführung der Konvertibilität ergeben, soll ein neues Organ, das sich aus hohen Beamten der Teilnehmerländer zusammensetzt, in der OECE geschaffen werden, das in regelmäßigen Intervallen die jeweils sich aus der Arbeitsweise des neuen Systems ergebenden Fragen zu besprechen hätte. Insbesondere soll sich dieses neue Organ mit den Auswirkungen der Wechselkurspolitik der Teilnehmerländer befassen.

Weiters wurde unter diesem Tagesordnungspunkt das gemeinsam verfaßte Memorandum von sieben Teilnehmerländern über die Zollpolitik der Teilnehmerländer behandelt.

In diesem Memorandum wird ausgeführt, daß zweifelsohne das Zoltarif-Problem ein Hindernis für die Liberalisierung des Handels und seine Konsolidierung ist. Auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, die eines der grundlegenden Prinzipien der Liberalisierung des Handels darstellt, haben die Teilnehmerländer der OECE Lösungen dieses Problems gesucht, ohne Rücksicht auf die internationale Organisation, in welcher diese Lösungen durchgeführt werden sollen.

Den im Memorandum enthaltenen Anträgen der Teilnehmerländer wurde im wesentlichen zugestimmt. Der Ministerrat hat diesbezüg-

lich beschlossen, den Teilnehmer- und assoziierten Ländern, die Vertragsstaaten des GATT — also des General Agreement on Tariffs and Trade — sind, zu empfehlen, während der kommenden Verhandlungen im Rahmen des GATT aktiv zusammenzuarbeiten, im Hinblick auf eine beschleunigte Annahme des automatischen Planes oder irgendeines anderen Verfahrensmodus, der eine Herabsetzung des allgemeinen Zoltarifniveaus herbeizuführen imstande ist; weiters das Handelskomitee zu beauftragen, dem Rat bis zum 1. Juli 1955 einen Bericht über die vorläufige Europäische Warenliste zu unterbreiten und die erwähnte Zoltarifliste sogleich nach Eintreffen vom Handelsdirektorium prüfen zu lassen, das sodann dem Rat Vorschläge hinsichtlich zweckentsprechender Aktionen zu unterbreiten haben wird.

Das sind die Beschlüsse, die der Ministerrat der OECE gefaßt hat.

Der zweite Punkt der Tagesordnung war ein von Italien vorgebrachter Zehnjahresplan zur wirtschaftlichen Entwicklung Süd-Italiens. Hier wurden dann auch eine Reihe von Beschlüssen gefaßt. Da aber das Problem uns hier im Hause nicht so sehr befaßt, würde ich bitten, daß Sie gestatten, daß ich von einer Verlesung absehe, und Sie das im Bericht nachlesen.

Der dritte wichtige Punkt der Tagung — auch für uns ein wichtiger Punkt — behandelt die europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Energieerzeugung und -verteilung. Der kontinuierlich steigende Energiebedarf, der Wettbewerb zwischen einzelnen Energiearten, das steigende Interesse für die industrielle Verwertung der Atomenergie usw. trugen dazu bei, daß seit einiger Zeit die OECE den Energieproblemen eine wachsende Beachtung zuwandte und etwa zum Jahresende 1954 M. Louis Armand, Präsident des Aufsichtsrates der französischen Staatseisenbahnen, als Konsulenten der OECE beauftragte, eine ausführliche Studie anzufertigen.

Diese Studie lag dem Rat auf Ministersebene vor und enthält einen Gesamtüberblick der europäischen Energieperspektiven, wobei die Notwendigkeit hervorgehoben wird, den Koordinationsproblemen der einzelnen Energiesparten besonderes Augenmerk zuzuwenden und die Entwicklung auf dem Gebiet der Atomenergie in Rechnung zu stellen. Während bisher die quantitative Steigerung der Energieversorgung im Vordergrund stand, erscheint es nunmehr erforderlich, die qualitativen und volkswirtschaftlichen Energieerwägungen besonders zu berücksichtigen, da die Wettbewerbsfähigkeit weitgehend von den Energiekosten bestimmt wird.

Von österreichischer Seite wurde den Vorarbeiten zur Armand-Studie mit großem Interesse begegnet, nicht zuletzt auch deswegen, da Österreich bei der internationalen Zusammenarbeit auf dem Elektrizitätssektor eine besondere Bedeutung zukommt und in Österreich eine Abstimmung in Energiefragen erfolgt.

Der Bericht weist auch auf verschiedene Detailfragen hin, zu denen Österreich genau so wie auch die anderen OECE-Staaten noch keine Stellungnahme bezogen hat, da dies später stattfindenden Besprechungen vorbehalten bleiben muß.

Der Rat stimmte dem Aktionsprogramm, wie es im Memorandum vorgeschlagen wurde, zu und beschloß, eine Energiekommission einzusetzen, deren Zusammensetzung, Mandat, Arbeitsmethoden und Zeitdauer vom Rat so bald als möglich festgesetzt werden wird.

Weiters hat der Rat beschlossen, eine dreigliedrige Arbeitsgruppe zum Studium der wirtschaftlichen Belange der Atomenergie einzusetzen.

Das ist der Bericht, den der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten dem Hauptausschuß zugeleitet hat und den der Hauptausschuß, wie ich schon erwähnte, am 14. Juli behandelte.

Der Hauptausschuß hat dann in eingehender Weise zu allen aktuellen Problemen der OECE Stellung genommen, wobei insbesondere die gegenwärtige Situation der Europäischen Zahlungsunion ausführlich erörtert wurde. Bekanntlich sind auch innerhalb der OECE die Ansichten geteilt, ob die Europäische Zahlungsunion ihren Zweck bereits erfüllt hat oder ob sie noch weiter beibehalten werden soll.

Der Hauptausschuß hat schließlich einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Haus zu empfehlen, den Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntnis zu nehmen.

Namens des Hauptausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten über die Sitzung des Rates der OECE auf Ministerebene am 9. und 10. Juni in Paris zur Kenntnis nehmen.

Präsident: Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist niemand zum Wort gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundesministers für die Auswärtigen Angelegenheiten mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Präsident: Wir gelangen zum **3. Punkt** der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses,

betreffend den **Bericht des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten über die 9. GATT-Tagung** (634 d. B.).

Berichterstatter ist Herr Dipl.-Ing. Pius Fink. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Ein ausführlicher Bericht über die 9. GATT-Tagung, aufgegliedert nach den einzelnen Themakreisen, liegt vor. Da jedoch diese Konferenz nach viermonatiger Dauer am 10. 3. beendet wurde, möchte ich bei einigen wesentlichen Bereichen versuchen, die Weiterentwicklung bis heute darzustellen. Es soll also eine zeitliche Ergänzung des Ausschußberichtes sein, und ich bitte auch, mit diesem zu vergleichen.

1. Zollbindung: Über die unveränderte Weiteranwendung der Zollbindungen bis 31. 12. 1957 wurde auf der 9. GATT-Tagung eine Erklärung ausgearbeitet, die, da sie für Österreich gesetzesändernde Wirkung hat, durch den Nationalrat bereits genehmigt wurde. Der Leiter der österreichischen Delegation zur 10. GATT-Tagung wird nunmehr ermächtigt werden, die Unterzeichnung in Genf vorzunehmen.

2. Allgemeiner Zollherabsetzungsplan: Eine Einigung konnte auf der 9. Tagung noch nicht erzielt werden. Zur Weiterbehandlung dieser Frage wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der auch Österreich vertreten war.

Der ursprüngliche französische Plan hatte eine allgemeine Senkung aller Zollsätze vorgesehen. Dieser Plan wurde fallengelassen. Die Zollsenkungskonferenz, welche am 18. Jänner 1956 in Genf beginnen soll, wird nach ähnlichen Regeln arbeiten wie die seinerzeitige Konferenz von Torquay. Die teilnehmenden Staaten stellen sich gegenseitig Wunschlisten zu, in denen die Waren enthalten sind, für die Zollsenkungen verlangt werden, wobei auch der angestrebte Zollsatz bekanntzugeben ist. Zu Beginn der Konferenz hat jeder Staat eine sogenannte Anbotsliste vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Zollkonzessionen er für die verlangten Zollherabsetzungen anbietet.

Hinsichtlich der USA ist der Vorgang allerdings anders geartet. Der USA-Kongreß hat im Hinblick auf diese Zollsenkungsaktion seine Zustimmung zu einer 15prozentigen Zollsenkung innerhalb von drei Jahren, also jährlich 5 Prozent, gegeben beziehungsweise dazu, daß mit gewissen Ausnahmen Zölle, die mehr als 50 Prozent betragen, auf 50 Prozent gesenkt werden können. Es ist nämlich praktisch gegenüber den USA mit Aussicht auf Erfolg nur im genannten Rahmen möglich, Zollwünsche anzumelden.

3. Organisation und Inkrafttreten des neuen Abkommens: Weder die Bestimmungen über die neue Organisation noch das neue Abkommen sind bisher in Kraft getreten, da noch keine genügende Anzahl von Ratifikationen erfolgt ist.

Der revidierte Text des GATT-Abkommens wurde seit 10. März 1955 seitens Österreichs, Deutschlands und der Schweiz aus der englischen Originalfassung ins Deutsche übersetzt, und auf einer Übersetzungskonferenz in Bonn wurde ein gemeinsamer deutscher Text festgelegt. In der Zwischenzeit sind aber im Originaltext eine Reihe von Fehlern aufgefunden worden, deren Richtigstellung auf der derzeit stattfindenden 10. Tagung beschlossen werden soll. Dem Nationalrat wird daher erst nach Abschluß der 10. GATT-Tagung der endgültige, von Fehlern bereinigte Text vorgelegt werden.

4. Österreichische Minimalkündigungsliste: Auf Grund eines Beschlusses der Versammlung sind Teilzollverhandlungen in diesem Jahre zugelassen. Für die österreichischen Zollverhandlungen auf Grund der Minimalkündigungsliste wurde ein Zeitraum, beginnend am 15. Mai, festgelegt. Ursprünglich hätten diese Verhandlungen bis 30. 9. 1955 beendet sein sollen. Das intersessionale Komitee, welches im September zusammengetreten ist, hat jedoch denjenigen Vertragsstaaten, die darum ansuchen wollen, die Möglichkeit gegeben, die Frist vorläufig um 60 Tage zu verlängern. Österreich hat hievon im Hinblick auf Italien und Griechenland Gebrauch gemacht. Nach Abschluß der Kündigungsverhandlungen werden deren Ergebnisse dem Nationalrat zur Genehmigung vorgelegt werden.

5. Aufnahme Japans: Dieser Staat ist am 10. September 1955 Mitglied des GATT geworden.

14 Mitgliedstaaten haben gegen Japan den Vorbehalt nach Art. XXXV angewendet. Das heißt, daß diese Staaten dem nun beitretenden Japan nicht die gleichen Rechte wie anderen GATT-Mitgliedern einräumen. Hiedurch betrachtet sich Japan als diskriminiert und wird im weiteren Verlauf versuchen, die betreffenden Staaten zu einer Revision ihrer Haltung zu bewegen. Diese Frage bildet auch einen Tagesordnungspunkt der jetzt stattfindenden 10. GATT-Tagung.

6. Im Rahmen des GATT geplante Rohstoffabkommen: Eine Arbeitsgruppe hat im September dieses Jahres den Entwurf eines Vertragsinstrumentes ausgearbeitet, der auf der jetzt stattfindenden 10. GATT-Tagung besprochen werden wird. Eine Einigung ist kaum zu erwarten, da die Meinungen über dieses Vertragsinstrument sehr geteilt sind.

In anderen wichtigen Gruppen, wie Verbot von Importbeschränkungen, Ausnahmegeheimigungen, Verhältnis GATT zu OEEC, Exportsubventionen, Montanunion, sind in der Zwischenzeit keine Veränderungen erfolgt.

Namens des Hauptausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Bericht über die 9. GATT-Tagung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Weiters erlaube ich mir zu beantragen, General- und Spezialdebatte, falls überhaupt eine solche stattfindet, unter einem abzuführen.

Präsident: Da keine Wortmeldung vorliegt, gelangen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Bericht des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten mit Mehrheit zur Kenntnis genommen.

Präsident: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (623 d. B.): Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Abänderung des Kulturgröschengesetzes (**Kulturgröschengesetz-Novelle 1955**) (646 d. B.).

Berichterstatte ist der Herr Abg. Machunze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte **Machunze:** Hohes Haus! Das Bundesgesetz über die Einhebung eines Kulturgröschens wurde im Jahre 1949 beschlossen und im Jahre 1954 bis zum 31. Dezember 1955 verlängert. Der Kulturgrösch ermöglichte es, wichtige Kulturzwecke zu fördern.

Bei verschiedenen Gelegenheiten hat das Hohe Haus den Wunsch ausgesprochen, für Wissenschaft und Kultur größere finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Obwohl das durch das Budget 1956 geschehen ist, kann zurzeit auf die Eingänge aus dem Kulturgrösch noch nicht verzichtet werden, soll nicht ein bedeutender finanzieller Ausfall eintreten. Diese Regierungsvorlage hat daher nur den Sinn, das geltende Gesetz über die Einhebung des Kulturgröschens bis zum 31. Dezember 1957 zu verlängern.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15. November 1955 mit der Vorlage befaßt und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus vorzuschlagen, der Verlängerung des Kulturgröschengesetzes bis zum 31. Dezember 1957 zuzustimmen.

Ich stelle daher namens des Unterrichtsausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 623 d. B. in der vorliegenden Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, falls dies erforderlich ist, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Da auch zu diesem Punkt der Tagesordnung niemand zu Wort gemeldet ist, gelangen wir zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (624 d. B.): Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (**Akademie-Organisationsgesetz**) (647 d. B.).

Berichterstatte ist der Herr Abg. Mayrhofer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte **Mayrhofer:** Hohes Haus! Das Akademie-Organisationsgesetz, das heute dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorliegt, steht in engstem Zusammenhang mit dem im Juli laufenden Jahres beschlossenen Hochschul-Organisationsgesetz, an das es sich weitgehend anlehnt und von dem es nur insoweit abweicht, als das Wesen und die besonderen Aufgaben der Akademie der bildenden Künste dies erfordern.

Im Jahre 1692 vom Kaiser Leopold I. als eine unter dem besonderen Schutz des Kaisers stehende Lehranstalt begründet, hat die Akademie die wechselvollen Schicksale der alten Monarchie wie die der jungen Republik Österreich miterlebt und mußte nach vierjährigem Bestand als Reichshochschule im Jahre 1945 auch wieder — man kann sagen — austriifiziert werden.

Dies geschah schon im Juni 1945 durch eine Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung in Form der Wiederinkraftsetzung des Statutes der Akademie vom Jahre 1925 und dann besonders im Jahre 1946 durch einen den neuen Bedürfnissen Rechnung tragenden Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht. Diese für den Bestand einer so bedeutenden Hochschule etwas dürftige Rechtsgrundlage soll nun durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Anlehnung an das Hochschul-Organisationsgesetz einer gründlichen Erneuerung und Festigung unterzogen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage auch in formaler Hinsicht dem Hochschul-Organisationsgesetz angepaßt und sie in zwei Belangen abgeändert. Die Änderungen sind dem Ausschlußbericht beige druckt.

Namens des Unterrichtsausschusses stelle ich nun den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 624 d. B. mit den dem Bericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bezüglich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es wird beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Withalm.

Abg. Dr. **Withalm:** Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als das österreichische Parlament vor drei Wochen als ersten Gesetzgebungsakt nach Wiedererlangung der vollen Freiheit in feierlicher Form die immerwährende Neutralität Österreichs beschloß, schrieb eine ausländische Zeitung, damit sei Österreich endgültig von der politischen Bühne abgetreten. Worauf diese Zeitung ihre Meinung gründete, weiß ich nicht. Ich bin jedenfalls absolut nicht dieser Ansicht.

Unser Vaterland liegt nun einmal mitten im Herzen Europas, und es hat schon dieser Lage wegen bestimmte Aufgaben zu erfüllen. Die einen mögen in dieser geographischen Lage einen Fluch oder ein Unglück erblicken — und die letzten 17 Jahre unserer Geschichte scheinen ihnen fast recht zu geben —, während die anderen mit Recht und Stolz etwa auf die Jahre 1529, 1683 oder 1809 hinweisen werden, die fürwahr beweisen, daß sich Österreich in seiner ruhmreichen Geschichte immer der Größe seines Auftrages bewußt war.

Es hat sich wohl in der Zwischenzeit manches geändert. Aus der politischen Großmacht Österreich wurde ein Kleinstaat mit sieben Millionen Einwohnern, aber unverändert ist nach wie vor die Sendung Österreichs.

Mich dünkt, daß noch niemals in der tausendjährigen Geschichte unseres Vaterlandes die Voraussetzungen für die Erfüllung unserer Aufgaben so günstig waren wie gerade jetzt, da wir ein neutraler Staat sind.

Wir haben nach wie vor trotz, ja ich möchte geradezu sagen infolge unseres neutralen Status eminent wichtige politische Aufgaben zu erfüllen. Wer kann so wie wir die Brücke bilden, Mittler sein zwischen Ost und West?

Das Schwergewicht lag jedoch immer und wird in Zukunft noch mehr im Kulturellen, im Geistigen liegen. Das ist in Wahrheit der Auftrag, den Österreich für Europa, ja für die ganze Welt zu erfüllen hat. (*Abg. Marianne Pollak: Sie sollen doch zum Akademie-Organisationsgesetz sprechen!*) Ja, bitte einen Moment zu warten, gnädige Frau! Sie werden gleich hören, daß ich davon spreche. Aber ich glaube, diese Einleitung scheint zweckmäßig und notwendig zu sein.

Gerade in den letzten Wochen wurde uns diese unsere Sendung so richtig bewußt. Wir konnten und durften die Wiedereröffnung des Burgtheaters und der Staatsoper miterleben,

Ereignisse von europäischer, ja von weltweiter Bedeutung. Diese Tage konnten uns Österreicher wirklich mit Stolz und Freude erfüllen, und ich glaube, wir alle, die wir das Glück hatten, diese Hochfeste Österreichs miterleben zu dürfen, hatten das Gefühl und den Glauben in uns: Wir Österreicher haben uns wiedergefunden, wir können der Welt noch etwas bieten und wir sind gerne bereit, von den Talenten, die uns der Herrgott geschenkt hat, auch anderen etwas zuteil werden zu lassen.

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, wenn wir heute und in aller Zukunft unserem Auftrag gerecht werden wollen: materielle und ideelle.

Wo gibt es heute noch einen Menschen in Österreich, der an der Lebensfähigkeit unseres Landes zweifeln wollte? Wir haben Wasserkraft wie kein zweites Land in ganz Europa, wir sind der größte Erdölproduzent in Westeuropa und gehören zu den holzreichsten Ländern ganz Europas.

Doch wichtiger als alle diese materiellen Voraussetzungen — deren Bedeutung ich keineswegs verkennen möchte — sind die ideellen. Wir müssen aus ganzem Herzen an unser Vaterland Österreich glauben. Dieser Glaube wird umso größer und stärker sein, je mehr wir davon überzeugt sind, daß es zur Erfüllung unserer geistigen Sendung absolut nicht der Stellung einer Großmacht bedarf, sondern daß auch ein kleiner Staat durchaus eine geistige Großmacht sein kann. Darin liegt unsere Aufgabe, alles zu tun, daß wir, wenn es derzeit noch nicht der Fall sein sollte, zum Range einer geistigen Großmacht aufsteigen. Das ist der unserem Vaterland vorgezeichnete Weg, den wir gerade jetzt, nach Erklärung unserer Neutralität, mit eiserner Konsequenz gehen wollen und gehen müssen.

Ich bin von der festen Überzeugung durchdrungen, daß eine der wesentlichsten Bedingungen, wenn wir das gesteckte Ziel erreichen wollen, die ist, daß wir unsere ganze Sorge, Liebe und Aufmerksamkeit unseren Hochschulen zuwenden. Dort werden letzten Endes die Erkenntnisse gewonnen und unseren Hochschülern und späteren Akademikern vermittelt, die das geistige Antlitz eines Volkes prägen.

Wir dürfen uns glücklich schätzen, daß gerade jetzt, in dieser entscheidenden Zeit, an der Spitze des Unterrichtsressorts ein Mann steht, der nicht nur ein hervorragender Fachmann ist, sondern der vor allem mit ganzer Liebe und Hingabe an den Hohen Schulen hängt.

Es freut mich, hier feststellen zu dürfen, daß sich diese Meinung nicht auf die Partei beschränkt, der der Unterrichtsminister an-

gehört, sondern daß ihr auch die Sozialistische Partei Österreichs beizupflichten scheint, wenn sie nämlich durch ihren Sprecher anlässlich der Beratung des Hochschul-Organisationsgesetzes am 13. Juli 1955 durch Herrn Abg. Mark wörtlich folgendes erklären ließ: „Aus dem Entwurf haben wir Sozialisten erkennen können, daß auf dem Gebiet der Hochschulen im Bundesministerium für Unterricht ein neuer Geist zum Durchbruch gekommen ist.“ So wurde am 13. Juli 1955 das Hochschul-Organisationsgesetz beschlossen, das unseren Hochschulen eine neue Verfassung gibt.

Heute liegt uns nun das Akademie-Organisationsgesetz zur Beratung und Beschlußfassung vor. Damit erhält die seit dem Jahre 1692 bestehende älteste staatliche Kunstakademie in Mitteleuropa ihre Verfassung, die sie als mit den anderen Hochschulen gleichrangige Hohe Schule anerkennt und bestätigt.

An der Akademie der bildenden Künste, in ihren Meisterschulen für Malerei, Bildhauerei, Architektur, Bühnenbildnerei und Kunst-erziehung — um nur einige zu nennen — erlangt die akademische Jugend bei Lehrern von Weltruf jenen Grad von allgemeiner technischer, vor allem aber künstlerischer Bildung, der sie zu selbständiger künstlerischer Tätigkeit befähigen soll, zu jener künstlerischen Tätigkeit, die ihrerseits wieder mit einer Voraussetzung für die Erfüllung der geistigen Sendung unseres Vaterlandes ist.

Wenn wir daher heute das Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste beschließen, dürfen wir es in dem freudigen Bewußtsein tun, daß wir damit wieder einen wertvollen Stein in das Gebäude fügen, das wir hoffentlich bald vollendet vor uns sehen werden: eine allen Zeitansprüchen genügende moderne Hochschulgesetzgebung! (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident: Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (629 d. B.): Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die **Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung** getroffen werden (648 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dr. Koren. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatte Dr. Koren: Hohes Haus! Im Sommer dieses Jahres haben wir das Hochschul-Organisationsgesetz verabschiedet. Im § 11 des Hochschul-Organisationsgesetzes wird die Emeritierung statuiert, das heißt, ein Hochschulprofessor, der das 70. Lebensjahr erreicht hat, kann emeritiert werden. Mit der Emeritierung ist ausgesprochen, daß er seine Lehrbefugnis und das Recht, sein Institut weiter zu benützen, behält, er ist jedoch von der Lehrverpflichtung befreit, er ist also von einer seiner Pflichten, die ihm als Hochschullehrer obliegen, enthoben. Wohl bleibt ihm die zweite Verpflichtung, jene der Forschung, und auf Grund dieser zweiten Verpflichtung, die dem Hochschulprofessor verbleibt, kann er nach dem vorliegenden Gesetz auch das Gehalt weiter beziehen, das er zum Zeitpunkt der Emeritierung erhalten hat.

Mit dieser Begünstigung ist aber auch ausgesprochen, daß für den Hochschulprofessor die Pflicht, zu arbeiten und zu forschen, weiter besteht und daß er die Privilegien, die er als Emeritus genießt, nur so lange in Anspruch nehmen darf, als er diesen Pflichten nachkommt.

In diesem Sinne ist auf den § 6 dieses vorliegenden Gesetzes zu verweisen, der ja nicht anders zu verstehen ist als eine moralische Hypothek auf diese Privilegien, die den Emeritus gegenüber den anderen pensionierten oder in den Ruhestand getretenen Beamten hervorheben.

Das Gesetz regelt im übrigen auch die bisher unvollkommen geregelte Frage der Versetzung der Hochschulprofessoren in den Ruhestand. Das geschieht im wesentlichen im Anschluß an die entsprechenden Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Lehrerdienstpragmatik.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 15. November sehr eingehend mit dieser Vorlage beschäftigt. Vor allem auf Grund des Antrages, den der Herr Abg. Dr. Pfeifer gestellt hat und der die Streichung des § 2 Abs. 2 beabsichtigt, entspann sich eine rege Debatte, als deren Ergebnis dem Wunsch des Herrn Abg. Dr. Pfeifer entsprochen wurde. Diese und die übrigen Änderungen, die der Ausschuß vorzunehmen sich veranlaßt sah, sind den Damen und Herren des Hohen Hauses mit dem hektographierten Bericht zugegangen.

Ich bitte daher im Namen des Unterrichtsausschusses, diesem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (629 d. B.) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, und ich bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Als wir am 13. Juli dieses Jahres das Hochschul-Organisationsgesetz hier im Haus beraten und beschlossen haben, verwies ich darauf, daß das Kernstück des autonomen Wirkungskreises der Hochschulen die wissenschaftliche Forschung und Lehre ist. Diese muß frei und unabhängig sein, um ihre natürlichen Aufgaben erfüllen zu können, „die Wahrheit zu erforschen und zu verkünden und der Menschheit zu dienen“. Diese Aufgaben kann die Wissenschaft eben nur in voller Freiheit erfüllen. Darum hat man die Freiheit der Wissenschaft, als geschriebene Verfassungen aufkamen, verfassungsgesetzlich geschützt. Die Geburtsstätte des verfassungsfesten Grundrechtes, des Satzes: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“, war im deutschen Sprachraum die Frankfurter Nationalversammlung vom Jahre 1848. Die Forderung und das Grundrecht entstanden im Kampf gegen Willkürakte des Absolutismus. Vor 1848 hatten wiederholte Verstöße gegen die akademische Lehrfreiheit stattgefunden. Hochangesehene Kräfte waren wegen ihrer Lehrmeinungen gemäßregelt und vom Lehramt entfernt worden. Ich nenne nur den Dichter und Gelehrten Ernst Moritz Arndt in Bonn, den Theologen de Wette in Berlin, den Staatsrechtslehrer Biedermann in Leipzig und so weiter. Darum hatte gerade die Paulskirchen-Versammlung, in der die geistige Elite versammelt war, besonderen Wert darauf gelegt, daß neben dem Grundrecht der freien Meinungsäußerung überhaupt auch noch die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre besonders erwähnt und gesichert werde. Der Sinn dieses Satzes: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ ist nach der übereinstimmenden Meinung der Wissenschaft selbst der, daß der Hochschullehrer nicht nur als Schriftsteller, sondern auch auf dem Katheder, beim Vortragen seiner Lehrmeinungen frei und unbehelligt sein soll, daß er also auch in der Ausübung seiner Lehrfähigkeit nicht behindert werden soll.

In Kremsier, wo man sich ebenfalls im Jahre 1848 nach Frankfurt zur Beratung eines österreichischen Grundgesetzes zusammenfand, wurde dieser Satz: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“ in den Grundgesetzentwurf übernommen und der Zusatz beigefügt: „Jede vorgreifende Maßregel gegen die Lehrfreiheit ist untersagt.“ Aber auch ohne diesen Zusatz ist es der Sinn des Grundrechtes, daß eben

dieser Lehrfreiheit weder vorgegriffen noch auch in sie nachträglich eingegriffen werden darf.

Das Grundrecht wurde unverändert in die oktroyierte Märzverfassung von 1849 und endgültig in das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom Dezember 1867 übernommen. Ebenso wie die sachliche Unabhängigkeit des Richters, die Freiheit von Weisungen, nur durch seine persönliche Unabhängigkeit, durch seine Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit gewährleistet ist — und dem entspricht ja unsere Verfassung —, ebenso ist die sachliche Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung nur dann gesichert, wenn die einmal erteilte Lehrbefugnis grundsätzlich unwiderruflich ist und der Betreffende auch an irgendwelche Weisungen nicht gebunden ist.

Schon Adamovich bringt in seinem „Grundriß des österreichischen Staatsrechtes“ den besagten Grundsatz und spricht sich dagegen aus, „daß Organe der Verwaltung ohne gesetzliche Grundlage in die wissenschaftliche Tätigkeit eingreifen und diese behindern oder beschränken. Der Grundsatz bedeutet weiters, daß niemand wegen Aufstellung eines wissenschaftlichen Lehrsatzes als solchen gerichtlich oder sonst behördlich verfolgt werden darf.“

Noch weiter geht der derzeit an der Wiener Universität lehrende und auch dem Verfassungsgerichtshof angehörende Professor Karl Wolff. In einer Abhandlung aus dem Jahre 1948, dem Jubiläumsjahr des Jahres 1848, schreibt er: „Die Freiheit der Wissenschaft ist ferner nur gewährleistet, wenn auch der Wissenschaftler als solcher frei ist. Wenn dem Professor, der etwa dem Minister nicht Gehörmes veröffentlicht, Strafversetzung, Gehaltskürzung, Pensionierung oder gar Entlassung droht, kann sich freie Wissenschaft niemals entfalten. Daraus ergibt sich schon, daß solche den Forscher einschränkende Bestimmungen dem Grundsatz von der Freiheit der Wissenschaft widersprechen.“

Diese Auffassung teilen auch wir. Ich habe schon seinerzeit bei der Verabschiedung des Hochschul-Organisationsgesetzes verlangt, daß dementsprechend auch in einem Hochschul-Lehrergesetz die Freiheit des Wissenschaftlers als solche gewährleistet werden mußte. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben diese Notwendigkeit durchaus bestätigt, sie haben uns gelehrt, daß die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes vom 9. April 1870 über die Pensionsbehandlung der Professoren, die bisher galten, leicht politisch mißbraucht werden können, denn sie gestatten es, daß ein Professor schon vor der Erreichung der eigentlichen Altersgrenze — nämlich des 70. Lebens-

jahres, mit dem er eigentlich erst in den Ruhestand zu versetzen wäre —, schon nach der Erreichung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden kann.

Wir wissen es aus zahlreichen Beispielen, daß Professoren gerade in diesem kritischen Alter immer wieder aus politischen Gründen in den Ruhestand versetzt worden sind. Das begann im Jahre 1933 mit einer Reihe von angesehenen Professoren hier in Wien. Ich nenne nur den Namen des Professors Max Layer, der damals einen Aufsatz über den Ermächtigungsbereich des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes veröffentlicht hat, oder den Namen des Professors Hans Frisch, der eine verfassungsrechtliche Abhandlung über die Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes geschrieben hat. Es wären noch andere zu nennen, wie der derzeit in Göttingen lebende Professor Karl Gottfried Hugelmann oder der Strafrechtslehrer Gleispach, der über die Neuerungen im Dienstrecht der Bundesangestellten schrieb.

Es ist nicht bei diesen Maßnahmen des Jahres 1933 als Ausnahmserscheinungen geblieben, denn solche Vorfälle haben sich unter anderen Vorzeichen im Jahre 1938 und im Jahre 1945 wiederholt. Man soll doch aus der Geschichte lernen. Aus den schmerzlichen Erfahrungen muß auch der Gesetzgeber die Konsequenzen ziehen.

Eine Pensionierung nach freiem Ermessen war nach allen Erfahrungen zu vermeiden, mochte sie auch, wie in der Regierungsvorlage, mit gewissen verfahrensrechtlichen Schutzmaßnahmen ausgestattet sein, die sicher von den besten Absichten getragen waren. Eben darum, weil die Pensionierung nach freiem Ermessen doch noch Gefahrenmomente in sich barg, da sie nicht in vollem Umfang beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden kann, weil es eine Ermessensfrage ist, haben wir im Ausschuß den Antrag gestellt, den Abs. 2 des § 2 der Regierungsvorlage — der eben noch an der alten Einrichtung der Möglichkeit der amtswegigen Versetzung des Professors in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres festhielt — fallenzulassen, und ich freue mich, daß sich der Ausschuß und nicht zuletzt der Herr Minister selbst dieser Ansicht angeschlossen und ihr zum Durchbruch verholfen haben.

Neben all dem, was ich soeben sagte, ist festzustellen, daß nicht nur der Freiheit der Wissenschaft ein großer Dienst erwiesen wurde, sondern man hat auch einen Schritt getan, um in diesem Punkte eine Rechtsgleichheit mit Deutschland herzustellen, wo ebenfalls eine Versetzung in den Ruhestand vor Erreichung der Altersgrenze von Amts wegen nur aus dem Grund der Dienstunfähigkeit erfolgen darf

Es ist ja mit ein Grund dazu gewesen, daß wir heute den Fortschritt machen und auch zu dem für Österreich neuen Institut der Emeritierung gekommen sind — was wir ebenfalls wärmstens begrüßen —, daß man eben dadurch leichter in der Lage ist, Gelehrte aus dem Ausland, also insbesondere aus der Bundesrepublik Deutschland, nach Österreich zu berufen, weil damit die nachteiligen Unterschiede wegfallen, die bisher bestanden.

Wir können also der ganzen Regierungsvorlage in der derzeitigen Fassung im allgemeinen zustimmen, weil eine Gefahr beseitigt wurde und weil vor allem die Einrichtung der Emeritierung, die nun schon im Hochschul-Organisationsgesetz im Prinzip verankert ist, näher ausgeführt wurde.

Eine einzige Ausnahme, wo wir nicht der gleichen Ansicht wie die Regierungsvorlage waren und daher auch einzelnen Bestimmungen nicht zustimmen konnten, bildet der § 10, der Übergangsbestimmungen enthält. Den ersten Satz des § 10 teilen wir völlig, und wir können mitunterschreiben, daß man die Wohltat der Emeritierung nicht bloß denjenigen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollenden, sondern auch jenen, welche nach Vollendung des 70. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt worden sind, zukommen läßt. Aber dann kommt noch ein zweiter und dritter Satz, der hier einen Unterschied macht zwischen jenen, die nach normalen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt wurden, und jenen, welche auf Grund des Beamten-Überleitungsgesetzes in den Ruhestand versetzt oder in den Ruhestand übernommen wurden.

Dieser Unterschied, diese Differenzierung ist im Zeichen der endgültigen Befriedung, der Wiederherstellung der Gleichberechtigung, die wir nun nach Inkrafttreten des Staatsvertrages und nach Abzug der Besatzungstruppen, nach Erringung der Souveränität und Freiheit Österreichs voll und ganz wünschen und verlangen, mit unseren Ansichten nicht vereinbar. Im Gegenteil, wir hatten im Ausschuß aus dem angegebenen Grunde diesen zweiten und dritten Satz abgelehnt und dagegen einen neuen Abs. 2 verlangt, wonach den vorzeitig aus politischen Gründen ausgeschiedenen und pensionierten Professoren, sofern sie außerdem nachweisbar weiter ihrer wissenschaftlichen Forschungstätigkeit obliegen, ebenfalls eine finanzielle Besserstellung zuteil wird. (*Präsident Böhmer übernimmt den Vorsitz.*)

Mit diesem Antrag bin ich nicht durchgedrungen, aber der Herr Minister hat uns im Ausschuß in aller Form erklärt, daß sein Ministerium sich dafür einsetzen wird, daß im Zuge des zu erwartenden allgemeinen Befriedungsgesetzes auch in dieser Hinsicht eine

Änderung und Besserstellung herbeigeführt wird.

Im Vertrauen auf diese Erklärung haben wir uns entschlossen, dem Gesetz, das ja ansonsten wesentliche Verbesserungen und Fortschritte bringt, als ganzem zuzustimmen. Ich bitte lediglich den Herrn Präsidenten des Hauses, bei der Abstimmung bei § 10 insoweit eine getrennte Abstimmung vorzunehmen, als einerseits über den ersten Satz, dem wir zustimmen, abgestimmt wird und dann getrennt über Satz 2 und 3, denen wir aus den angegebenen Gründen nicht zustimmen können. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhmer: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

Mit Rücksicht auf den Wunsch des Herrn Abg. Dr. Pfeifer stimmen wir zuerst bis zum § 10, erster Teil, ab. Jene Damen und Herren, welche dafür sind, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Dieser Teil ist angenommen. Wir stimmen nun über den ersten Teil des § 10 ab. (*Zwischenrufe bei der WdU.*) Das hätten Sie früher sagen können, damit man sich das hätte anschauen können.

Wir stimmen nun über den ersten Satz des § 10 ab. Jene Damen und Herren, welche dem ihre Zustimmung geben wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Er ist angenommen.

Wir stimmen nun über den restlichen Teil des § 10 und den § 11 und § 12 und Titel und Eingang ab.

Abg. Dr. Pfeifer (zur Geschäftsordnung): Ich bitte den Herrn Präsidenten, nur über den Satz 2 und 3 des § 10 abstimmen zu lassen. Dem übrigen stimmen wir wieder zu, aber das ist der kritische Punkt: § 10, Satz 2 und 3.

Präsident Böhmer: Ich habe Sie so verstanden, daß Sie über den ersten Teil des § 10 getrennt abgestimmt haben wollen. Warum geben Sie solche Anträge nicht vorher herauf? (*Abg. Dr. Pfeifer: Jeder Abgeordnete ist berechtigt, Anträge zu stellen und eine getrennte Abstimmung zu verlangen!*) Dem Wunsch des Herrn Abgeordneten entsprechend, wird über den zweiten Teil des § 10 gesondert abgestimmt. Stimmt das? (*Abg. Dr. Pfeifer: Jawohl!*) Jene Damen und Herren, die dafür stimmen, wollen sich von den Sitzen erheben. — Danke. Der zweite Teil des § 10 ist also mit Mehrheit angenommen.

Wir stimmen nun über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang ab. Ich bitte jene Damen und Herren, welche dafür stimmen wollen, sich von den Sitzen zu

82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955 3799

erheben. — Danke. Auch dieser Teil des Gesetzentwurfes ist angenommen.

Wir kommen nun zur dritten Lesung, welche der Herr Berichterstatter beantragt hat. Jene Damen und Herren, welche für das Gesetz auch in dritter Lesung stimmen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Damit ist das Gesetz auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zum **Punkt 7** der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (593 d. B.): Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 13/1954, BGBl. Nr. 97/1954 und BGBl. Nr. 165/1954, abgeändert und ergänzt wird (**4. Novelle zum SV-ÜG. 1953**) (651 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Hillegeist. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hillegeist**: Meine Damen und Herren! Der dem Hohen Haus zur Behandlung vorliegende Gesetzentwurf ist aus einer Regierungsvorlage hervorgegangen, die bereits im Juli dieses Jahres als 4. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz eingebracht worden war. Durch den mittlerweile erfolgten Beschluß über das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz wurde der meritorische Inhalt dieser Vorlage zum Teil überflüssig, illusorisch. Außerdem wird das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ab 1. Jänner aufgehoben. Auch aus diesen formalen Gründen schien es dem Sozialausschuß nicht opportun, ein ab 1. Jänner 1956 aufgehobenes Gesetz vorher noch zu novellieren.

Aus den angeführten Gründen beantragten die Abg. Hillegeist und Altenburger im Ausschuß für soziale Verwaltung einen neuen Gesetzentwurf, und zwar ein Bundesgesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. Dieser Entwurf steht im Hause zur Verhandlung. Er wurde im Ausschuß nach einer kurzen Debatte angenommen. Der Inhalt der einzelnen Bestimmungen ist im Ausschußbericht wiedergegeben.

Ich stelle namens des Ausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung die Zustimmung geben.

In formeller Hinsicht beantrage ich gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter

einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet kontra ist der Herr Abg. Kandutsch.

Abg. **Kandutsch**: Hohes Haus! Den §§ 1 und 3 der Vorlage, welche notwendige finanzielle Sanierungsmaßnahmen für die Gebietskrankenkasse Wien und die Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt darstellen, werden wir selbstverständlich zustimmen. Wir können aber dem § 2 aus Gründen, die ich noch anführen werde, nicht zustimmen, und deshalb ist es notwendig, daß ich mich zum Wort melde und hier eine kurze Erklärung abgebe.

Der § 2 soll das Ausmaß der Rentennachzahlungen an politisch begünstigte Österreicher im Ausland, also an politische Emigranten, regeln, welche nach den Bestimmungen des § 503 des ASVG. bei der Anwendung der Ruhensbestimmungen begünstigt werden. Es ist nun klar, daß wir einer Übergangs- oder Durchführungsbestimmung nicht zustimmen können, wenn wir den Bestimmungen des Stammgesetzes aus für uns gewichtigen und prinzipiellen Gründen unsere Zustimmung verweigern müssen. Ich gebe zu, daß das, was heute durch diesen § 2 geregelt wird, materiell gesehen, sehr bescheiden ist, daß es nicht in die Waagschale fällt, aber es ist ein sehr entscheidender prinzipieller Grund und auch eine Frage der prinzipiellen Haltung, warum wir in diesem Fall auch jetzt zu dieser Übergangsbestimmung nein sagen müssen. Ich betone: müssen!, weil wir es selbstverständlich nicht gerne tun.

Als ich im Ausschuß diese unsere Haltung dargelegt habe, hat die Frau Kollegin Jochmann erklärt, sie protestiere gegen meine Meinung, weil darin eine Parallelität zwischen den politischen Opfern und den ehemaligen Nationalsozialisten zum Ausdruck komme. Ich bedaure diesen Protest deswegen, weil man es ja doch vor Tisch — ich will sagen, vor den Wahlen — meist anders hört. Dort wird nämlich nicht von einer differenzierten Wiedergutmachungsbegünstigung in der großen politischen Bereinigung gesprochen, sondern von einer allgemeinen. Wenn es dann zu Tisch geht, das heißt, wenn einzelne Gesetze beschlossen werden, wenn diese Wiedergutmachung für politisch Verfolgte geregelt wird, dann ist davon auch heute — heute, zehn Jahre nach 1945 — ein Personenkreis noch ausgeschlossen, der eben auch einen Kreis der politischen Opfer darstellt, und zwar politische Opfer aus zwei Perioden, einmal von 1933 bis 1938 und dann aus der Periode der Zweiten Republik.

3800 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

Ich glaube, wenn man die im Zusammenhang mit der Gesamtfrage der inneren Befriedung stehenden sonstigen Gesetze und Vorschläge betrachtet und sich fragt, warum es mit diesen nicht so recht weitergeht, dann deshalb, weil sie immer wieder in der falschen Sicht einer Priorität gesehen werden. Wir wollen die Wiedergutmachung auf allen Gebieten, und es hieße die Tatsachen auf den Kopf stellen, wenn man uns vorwerfen würde, wir hätten vielleicht kein Interesse, die politischen Opfer der Vergangenheit aus der Ära des Nationalsozialismus zu entschädigen. Wir wollen sie entschädigen, ob sie im Inland oder im Ausland sind. Aber wir verlangen gleichzeitig — und das haben wir vor allem beim ASVG. gesagt —, wenn es sich um eine Schädigung auf dem Gebiete der Sozialversicherung, also ehemaliger Arbeitnehmer, Angestellter und Arbeiter handelt, daß allen geholfen wird.

Wir werden daher so wie heute auch bei den noch kommenden großen Fragen immer für jede politische Gutmachung stimmen, wenn sie nach den Grundsätzen der Gleichheit und des gleichen Rechtes vorgenommen wird. Wir werden aber in Zukunft auch so wie heute immer nein sagen, wenn dieser fundamentale Grundsatz einer echten Befriedung des Rechtsstaates verletzt wird. *(Beifall bei der WdU.)*

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter wünscht kein Schlußwort.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf) in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.*

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu den **Punkten 8 und 9** der Tagesordnung. Es sind dies:

Punkt 8: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Prinke und Genossen (109/A), betreffend die **Novellierung des Gesetzes vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen** (Feiertagsruhegesetz) (649 d. B.), und

Punkt 9: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Dr. Pittermann und Genossen (112/A), betreffend die **Novellierung des Feiertagsruhegesetzes** (650 d. B.).

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz über einige Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955.

Die Debatte über beide Punkte wird unter einem abgeführt werden. Die beiden Berichterstatter werden zuerst ihren Bericht geben, sodann erfolgt die gemeinsame Debatte. Die Abstimmung wird selbstverständlich getrennt vorgenommen werden.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist wegen Verhinderung des Herrn Abg. Prinke der Obmannstellvertreter des Ausschusses für soziale Verwaltung, Herr Abg. Altenburger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Altenburger: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Abg. Prinke, Dipl.-Ing. Hartmann, Grubhofer, Dipl.-Ing. Pius Fink, Dr. Oberhammer, Scheibenreif und Genossen haben in der 39. Sitzung des Nationalrates vom 19. Mai 1954 einen Antrag auf Novellierung des Feiertagsruhegesetzes eingebracht (109/A). Der erwähnte Antrag hat den Zweck, neben den bisher bereits bestehenden Feiertagen auch den 8. Dezember, Mariä Empfängnis, als gesetzlichen Feiertag festzulegen.

Die erwähnten Abgeordneten haben in der Begründung ihres Antrages darauf hingewiesen, daß aus allen Kreisen der Bevölkerung immer wieder der Wunsch laut wird, den 8. Dezember als gesetzlichen Feiertag zu statuieren. Zur Unterstützung dieses Begehrens hat eine große Unterschriftensammlung der katholischen Bevölkerung stattgefunden. Die genannten Abgeordneten haben überdies darauf hingewiesen, daß der 8. Dezember tatsächlich lange Zeit als gesetzlicher Feiertag in Österreich gegolten hat.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 16. November 1955 mit diesem Antrag befaßt. Nach kurzer Debatte, in welcher die Abg. Dr. Pittermann und Kandutsch namens ihrer Fraktionen dem vorliegenden Antrag beitraten, wurde schließlich der diesem Bericht beigelegte Gesetzestext vom Ausschuß für soziale Verwaltung einstimmig angenommen.

Dem Gesetzestext mußte auch ein Art. II beigelegt werden, damit dieses Gesetz am 7. Dezember in Kraft treten kann, weil sonst die Gefahr bestünde, daß dieser Tag aus technischen Gründen heuer noch nicht Feiertag werden könnte.

Ich ersuche im Namen des Ausschusses, den dem Nationalrat vorgelegten Gesetzentwurf anzunehmen, und in formeller Hinsicht, wenn nötig, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Als Berichterstatter zu Punkt 9 kommt der Herr Abg. Dr. Pittermann zum Wort.

Berichterstatter Dr. Pittermann: Hohes Haus! Auf Grund eines Initiativantrages hat der Ausschuß für soziale Verwaltung, nachdem

auch die anderen Fraktionen diesem Initiativantrag beigetreten waren, Ihnen die Vorlage 650 zur Annahme empfohlen. Aus dem Art. I ist der Inhalt kurz zu ersehen, nämlich die Umwandlung des bisher durch Kollektivvertrag geregelten Rechtszustandes in einen gesetzlichen Rechtszustand in dem Sinn, daß der Karfreitag als Feiertag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen AB und HB, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche gelten soll.

Ferner hat der Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossen, dem Hohen Hause eine EntschlieÙung vorzulegen, die folgenden Inhalt hat:

Die Bundesregierung wird ersucht, das Feiertagsruhegesetz wieder zu verlautbaren.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt hiemit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Dem Gesetzentwurf, der dem Bericht des Ausschusses beige druckt ist, wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

2. Die EntschlieÙung wird angenommen.

Ich beantrage gleichfalls, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Die beiden Herren Berichterstatter haben beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Widerspruch erfolgt keiner. — Wir werden so verfahren.

Zum Wort gelangt als erster Redner der Herr Abg. Kranebitter.

Abg. **Kranebitter**: Geschätzte Damen und Herren des Hohen Hauses der Bundesgesetzgebung! Das österreichische Volk hat in den zehn Jahren des Wiederaufbaues — unter weiser Führung — auf dem kriegsbedingten Ruinenfelde eine bestens geordnete und schon sehr leistungskräftige soziale Marktwirtschaft aufgebaut. Es ist das selbstverständliche Ziel unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik, von den erreichten menschenwürdigen Lebensverhältnissen zur ersten Stufe eines mäßigen Wohlstandes aller Volksschichten in Österreich zu gelangen. Bessere Lebensbedingungen sind nun nur in dem Ausmaß zu erreichen, in dem durch den Fleiß und die Tüchtigkeit der arbeitenden Menschen in unserem Staat die Produktivität und das Sozialprodukt erhöht werden. Denn jede Verbesserung der Lebensverhältnisse ohne Steigerung der Produktion und der Einnahmen führt in den privaten Betrieben zur Verschuldung und zum Konkurs. Und sie führt in der Volkswirtschaft zur Inflation und zum Absinken der Kreditwürdigkeit des Staates, wodurch in erster Linie die arbeitenden Menschen aufs schwerste geschädigt würden.

Dem Nationalrat liegt nun heute ein Gesetz zur Beschlußfassung vor, das anscheinend in grellem Gegensatz zur Staatsnotwendigkeit der Produktionsausweitung steht. Wir sind im Begriff, einen bisherigen fruchtbaren Arbeitstag zu einem Tage zu machen, an dem in sämtlichen industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben Österreichs alle Arbeitshände ruhen und alle Motoren und Maschinen stillestehen.

Es ist daher ganz selbstverständlich, daß das Bestreben, den 8. Dezember wieder zum dauernden Feiertag für die Katholiken und den Karfreitag zum ständigen Feiertag für die Protestanten zu machen, von nicht wenigen selbständig Erwerbstätigen in Industrie und Gewerbe aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht ohne Widerstreben hingenommen wurde und daß die Volksvertreter aus den Reihen der Wirtschaft diese Bedenken den zuständigen Persönlichkeiten vortragen mußten. Dieses Widerstreben ist umso begreiflicher, als der 8. Dezember nicht nur als produktiver Arbeitstag aller Schaffenden ausgeschaltet wird, sondern von den Arbeitgebern auch noch bezahlt werden muß. Ebenso verständlich ist es aber auch, daß den Volksvertretern aus den Reihen der Arbeiter- und Angestellten-schaft die Bejahung dieser Gesetzesnovelle nicht so schwerfällt, weil sie von den selbstständig Erwerbstätigen wohl keinen Vorwurf zu befürchten haben werden, daß sie ohne finanzielle Opfer einen zusätzlichen Rasttag erhalten.

Der Obmann des Klubs der sozialistischen Abgeordneten, Nationalrat Dr. Pittermann, hat, wie ich hörte, bei der ersten Lesung über das Bundesfinanzgesetz auch auf die Vorbereitung zur Novellierung dieses Feiertagsruhegesetzes Bezug genommen. Er soll dabei angeregt haben, daß man sich über die widerstrebenden Wirtschaftstreibenden ebenso hinwegsetzen soll, wie Christus seinerzeit die Käufer und Verkäufer aus dem Tempel gejagt habe.

Ich möchte dazu folgende Feststellung machen: Wenn sich auch mancher kleine Gewerbetreibende und Kaufmann dagegen aufgebäumt hat, daß die Wirtschaft auch diesen Feiertag den Arbeitern und Angestellten zur Gänze zu entlohnern habe, und wenn sie schließlich nun doch alle dieses Opfer bringen, dann kann es sehr leicht möglich sein, daß der eine oder andere Wirtschaftstreibende letzten Endes gerechtfertigter dasteht als manche Konsumentenvertreter, die mit hoherhobener Nase vor Gott und das Volk sich hinstellen und sagen: Herr, ich danke Dir, daß ich nicht bin wie diese selbständigen Erwerbstätigen! (*Beifall bei der ÖVP.*)

3802 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

Als schon im vorigen Jahre die Erhebung des 8. Dezember zum gesetzlich verankerten Feiertag zur Debatte stand, da scheiterte die Lösung dieser Frage nicht so sehr am Widerstande der Wirtschaft, die diesen Tag dann durch eine kollektivvertragliche Regelung für das Jahr 1954 als Feiertag respektierte. Die staatliche Anerkennung dieses Festes der Katholiken scheiterte damals vielmehr daran, daß die Führung der SPÖ sich zum Sprachrohr der Angehörigen der protestantischen Konfession gemacht und erklärt hat, daß der Erhöhung des Festes Maria Empfängnis zum staatlich anerkannten Feiertag nur dann zugestimmt werden könne, wenn gleichzeitig auch der Karfreitag zum gesetzlich garantierten Feiertag gemacht und so gleiches Recht für alle geschaffen werde.

Daß die Einführung von zwei zusätzlichen Feiertagen wirtschaftlich als nicht tragbar erachtet wurde, war verständlich und berechtigt. Es ergaben sich aber auch beachtliche Bedenken religiöser Natur. Denn der Tag des Opfertodes des Welterlösers ist für die Katholiken zwar auch ein verehrungswürdiger und hochgeschätzter Gedenktag. Die christkatholische Religion gründet sich aber auf die dokumentierte Glaubenslehre, daß das Leiden und Sterben des Erlösers nicht den Abschluß seines irdischen Lebens, sondern den Auftakt zu seiner Auferstehung und Erhöhung zum Richter und König der Welt gebildet hat, sodaß daher dem Gedenktag der Auferstehung Christi der Vorrang vor dem Karfreitag gebührt.

Es mußte daher eine Lösungsmöglichkeit ersonnen werden, die ohne untragbare wirtschaftliche Belastung und ohne das Hervorrufen einer verwirrenden Unordnung in der Rangordnung des Festkreises des katholischen Kirchenjahres sowohl die Erfüllung des Wunsches der Katholiken als auch die Erfüllung des Anliegens der Protestanten ermöglichte.

Wenn ich nun einen gangbaren Weg zur Lösung dieses Problems zu finden und anzubahnen mich gedrängt fühlte und wenn der nach einer Fühlungnahme mit dem Obmann des Klubs der sozialistischen Nationalräte auch von der zweiten Regierungspartei bejahte Lösungsvorschlag in dieser uns zum Beschluß vorliegenden Gesetzesnovelle ihren Niederschlag finden konnte, so wird damit zunächst eine demokratische Tat gesetzt. Es wird dadurch ein neuer leuchtender Beweis erbracht, daß in Österreich der Wille der Mehrheit des Volkes auch in religiösen Fragen nicht diktatorisch geknebelt, sondern in echter demokratischer Gesinnung bestmöglich respektiert und erfüllt wird.

In unserem Volke gibt es nun aber nicht nur praktizierende Katholiken und überzeugte Protestanten. Es gibt auch viele Österreicher, die konfessionell nicht gebunden oder in ihrer Lebensauffassung liberal sind. Die Achtung vor der Überzeugung oder den ernststen Bedenken andersdenkender Österreicher, deren in allen Parteien des Hohen Hauses sich vorfindende Vertreter dieser Gesetzesnovelle vielleicht nicht aus Überzeugung, sondern nur aus parteipolitischen Erwägungen oder aus anderen Gründen, also gleichsam „wider besseres Wissen“ ihre Zustimmung geben werden, macht es mir nun zur Pflicht, auf drei beachtliche Einwendungen gegen die Ausweitung der Feiertage im allgemeinen und gegen das Fest der Unbefleckten Empfängnis im besonderen kurz Antwort zu geben.

Die Erfüllung dieser apologetischen Aufgabe fällt mir nicht ganz leicht, denn es war nicht meine Lebensbestimmung, mich dem Studium der Theologie zu widmen. Diese Fragen reichen auch weit ins geheimnisvolle Reich der Übernatur hinein, das selbst die tiefsten Denker aller Zeiten nur stümperhaft zu ergründen vermochten. Ich muß auch darauf gefaßt sein, daß meine Darlegungen zum Teil mit spöttischem Lächeln quittiert werden und daß morgen in der „Arbeiter-Zeitung“ vielleicht wieder zu lesen steht, daß „einer aus dem Hinterwald der ÖVP“ gesprochen hat. (*Abg. Weikhart: „Kranke-Pittermann“ hat gesiegt, wird morgen stehen!*)

Das Wissen um diese Tatsachen hat mich als Hauptinitiator dieser Gesetzesnovelle aber nicht der Pflicht enthoben, mich um das möglichst tiefe geistige Durchdringen und Erfassen dieser heiklen Materie zu bemühen. Und so hoffe ich imstande zu sein, tief-schürfend und doch in möglichster Kürze und Klarheit die Berechtigung der Erfüllung des Wunsches der Katholiken und der Protestanten einigermaßen begründen und so auch den innerlich widerstrebenden Mitgliedern des Nationalrates das Beschließen dieses Gesetzes erleichtern zu können.

Ich komme zum ersten der in den verschiedensten Varianten hörbaren Einwände. Er lautet: Im Schöpfungsbericht der Bibel steht ausdrücklich das Gebot des Schöpfers, daß der Mensch sechs Tage arbeiten und am siebenten Tage ruhen soll. Die Kirche ist daher anspruchsvoller als Gott selbst, da sie so viele zusätzliche Feiertage einführt. Der irdische Gesetzgeber hätte die Macht und auch die Pflicht, diese übereifrig hochgezüchtete und die Lebenstüchtigkeit der Menschen nicht fördernde religiöse Schwärmerei

durch eine Reduzierung der staatlichen Feiertage zu hemmen und nicht durch eine Erhöhung der Zahl der Feiertage noch auszuweiten.

Meine Antwort: Der Schöpfer hat die ersten Menschen bekanntlich in sehr primitive Lebensverhältnisse hineingestellt. Sein Schöpfungsbefehl: „Wachset und mehret euch und erfüllet die Erde und macht sie euch untertan!“ war aber nicht nur der Auftrag an die Menschen aller Nationen und Zeiten, die vom Schöpfer jedem Menschen anvertrauten wunderbaren Kräfte des Körpers und des Geistes zur Entfaltung zu bringen und mitzuhelfen, daß Familie und Volk nicht verkümmert, sondern lebt und erstarkt und daß durch die immer bessere Erschließung und Auswertung der Kräfte der Natur die materiellen Lebensbedingungen der Menschen und ihre Kultur sich in herrlicher Weise entfalten. Der Schöpfungsbefehl Gottes bringt vielmehr ohne Zweifel auch seinen Willen zum Ausdruck, daß sich der geistig wache Mensch in erster Linie um eine immer tiefere und klarere Gotteserkenntnis und damit um eine Steigerung seiner Fähigkeit, Gott zu lieben und sein Leben immer mehr zum Lobe Gottes und zu seinem und der Menschen Dienste zu gestalten, bemühen soll.

Das katholische Glaubensbekenntnis enthält nun bekanntlich nach dem „Ja“ zur Existenz eines allmächtigen Schöpfers des Himmels und der Erde das Wort: „Ich glaube an Jesum Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn, der empfangen ist vom Heiligen Geiste, geboren aus Maria der Jungfrau!“

Christus, der schon von den Propheten der Jahrhunderte vor Christi Geburt als das „Licht der Welt“ gepriesen und ersehnt wurde, hat durch seine Lehre im wahrsten Sinne des Wortes in die vorher unentwirrbaren Welträtsel Licht gebracht. Zur unverfälschten Bewahrung und Verkündigung dieser Lehre und der Erhaltung und Vermittlung der von Christus eingesetzten Gnadenquellen der Sakramente hat Christus in der begründeten Glaubensgemeinschaft ein Hirtenamt eingesetzt. Seit dieser Zeit bemühen sich die Gottesgelehrten, die durch Christus selbst oft nur in Gleichnissen dargebotene Glaubenslehre vor Verfälschungen zu bewahren und zu deuten und die noch vorhandenen Geheimnisse der Übernatur immer mehr zu ergründen.

Die erlangte tiefere Erkenntnis des dreieinigen Gottes und die Entfaltung der triumphierenden Kirche hat nun selbstverständlich auch eine Aufwärtsentwicklung der gemeinsamen Anbetung Gottes und der Verehrung der Mutter des Welterlösers und besonders begnadeter Menschen ausgelöst.

Es ist nun zwar richtig, daß das Ziel der religiös-sittlichen Erziehung der Jugend die Befähigung der Menschen ist, ihr ganzes Leben und Wirken in Familie, Beruf und Volksgemeinschaft zum Dienst an Gott und den Mitmenschen zu gestalten, und daß der Wert eines Christen in der Zukunft nicht mehr an der Zahl seiner Kirchenbesuche und an der Größe seiner Kirchenspende gemessen werden darf. Die gemeinsamen Gottesdienste vor dem bis ans Ende der Zeiten in den Tabernakeln unserer Gotteshäuser weilen und sich opfernden Welterlösers werden aber bis in die fernste Zukunft allen Katholiken ein Herzensbedürfnis sein und ein untrennbarer Bestandteil des religiösen Lebens der christlichen Völker bleiben.

Es ist daher nicht logisch gedacht und gehandelt, den materiellen und kulturellen Fortschritt der Menschheit zu bejahren und von der Kirche zu verlangen, daß sie in den Formen des gemeinsamen Gottesdienstes und der Verehrung der Heiligen auf der primitiven Stufe der ersten christlichen Jahrhunderte stehen zu bleiben habe.

Ich komme nun zum zweiten Einwand: Die katholische Kirche hat erst im 19. Jahrhundert die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis der Mutter Gottes zum Dogma erhoben. Warum soll nun gerade ein solches Marienfest, dessen Sinn und Berechtigung erst so spät erkannt wurde, zur hohen Würde eines staatlich anerkannten Feiertages erhoben werden?

Es ist schwer, ja geradezu unmöglich, auf diese Frage eine allgemein verständliche Antwort zu geben. Der sehr angesehene Historiker Dr. Franz Zach hat einmal den Ausspruch getan, daß das Wissen um die Existenz der Erbsünde und um das Erlösungswerk des Weltheilandes die zwei einzigen Schlüssel zum Verständnis der Weltgeschichte seien. Die Glaubenslehre von der Erbsünde und das Dogma, daß die Mutter des Welterlösers allein von der Erbsünde bewahrt blieb, wird selbst für die tiefsten Denker aller Zeiten ein niemals ganz zu ergründendes Geheimnis bleiben, vor dem sich der Menschengeist in demütigem Glauben beugen muß. Mit diesem Geheimnis ist es so wie mit der Erkenntnis Gottes, von der einmal ein gläubiger Gelehrter sagte: Wenn ich Gott mit meinen leiblichen Augen zu sehen und mit meinen Sinnen voll zu begreifen vermöchte, würde ich ungläubig werden.

Die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis Mariens war auch für den Gottsucher Doktor Bickell, Professor an der Universität Wien und Innsbruck, der im Jahre 1865 in die katholische Kirche eintrat, die schwerste

Klippe auf seinem Weg zum katholischen Glauben. Dr. Bickell schrieb über sein schweres geistiges Ringen um die Klarheit des Glaubens ein Buch. In diesem Werk heißt es unter anderem: „Als ich nach jahrelangem Studium mit allen dogmatischen Schwierigkeiten so gut wie abgeschlossen hatte, konnte ich mich mit dem Dogma der Unbefleckten Empfängnis noch immer nicht befreunden. Während ich nun im Winter 1862 zu London mit dem Abschreiben der bis dahin noch vollständig unbekannten Lieder des Heiligen Ephräm beschäftigt war, kam mir fortwährend, wie von außen angeregt, der Gedanke: Wenn in diesen Gedichten ein unzweideutiges Zeugnis für diese Lehren sich finden sollte, so soll mir dies ein Beweis für die Richtigkeit dieser Lehre und für die göttliche Sendung der katholischen Kirche sein!“ Dr. Bickell schrieb dann weiter: „In dem Text jener uralten Liedersammlung fand sich nun tatsächlich das bestimmteste Zeugnis, welches sich aus der ganzen patristischen Literatur erhalten hat. Es lautet: „Du, Herr, und Deine Mutter, Ihr seid die einzigen in jeder Beziehung vollkommen Reinen; denn kein Flecken ist an Dir, o Herr, und kein Makel an Deiner Mutter!““

Wer sich mit demütig gläubigem Sinn in die Lehre von der Unbefleckten Empfängnis vertieft, der wird es zu erkennen vermögen, daß Gott seinen Sohn im großen Geheimnis seiner Menschwerdung nur einem Gefäß anvertrauen konnte, das vom ersten Augenblick seines Daseins an durch die makellose Schönheit der heiligmachenden Gnade über alle Menschen hoch erhoben war; der wird es aber auch begreifen, daß das Gedenken an das Geheimnis dieser Auserwählung der Gottesmutter — womit das große Erlösungswerk Christi seinen Anfang nahm — an die Spitze aller Marienfeste gestellt zu werden verdient und daß diesem Feste auch in einem besonderen Maße die Ehre der staatlichen Anerkennung gebührt.

Die Erhöhung des Festes Maria Empfängnis zum staatlich anerkannten Feiertag ist umso mehr berechtigt, als Kaiser Ferdinand III. im Jahre 1667 in großer Kriegsgefahr „im Namen des Volkes“ das feierliche Gelöbnis ablegte, daß das Fest der Unbefleckten Empfängnis in diesem Lande für alle Zeiten alljährlich öffentlich als Feiertag gehalten werden soll. Durch die staatliche Respektierung dieses Festes soll ferner anerkannt werden, daß Maria auch noch in viel späterer Zeit offiziell zur „Schutzfrau Österreichs“ auserkoren wurde und daß unser Volk und Land dieser machtvollen Schutzpatronin im Laufe der Jahrhunderte bis in die jüngste

Zeit einen oftmals wunderbar in Erscheinung tretenden Schutz und Segen verdankt.

Und nun, Hohes Haus, darf ich noch kurz auf einen dritten Einwand Bezug nehmen, der sinngemäß sehr oft folgendermaßen geäußert und noch öfter nur gedacht wird: Die Erhöhung der Zahl der Feiertage und der Kirchenbesuche wird von den Päpsten und Bischöfen und Priestern doch mit dem Hintergedanken erstrebt, die Gläubigen zu einer immer größeren Unterwürfigkeit und blinden Gefolgschaft zu erziehen und so die geistige Herrschaft des Papsttums und der Priesterschaft zu vertiefen und auszuweiten.

Als mir im Vorjahr ein mir gut bekannter und geistig sehr hochstehender junger Mensch diesen Einwand freimütig zur Kenntnis brachte, da habe ich mich an die Zeit von 1938 bis 1945 erinnert. Die in jener Zeit systematisch in Wort und Schrift in die Volksseele gespritzten haßerfüllten Verdächtigungen und Verunglimpfungen aller kirchlichen Würdenträger und die Vorurteile gegen alle „Schwarzen“ haben bis zum heutigen Tag Zehntausende von Österreichern nicht mehr aus ihrem Geistesleben auszuscheiden vermocht. Es dürften aber auch heute noch Quellen offen sein, aus denen im Namen der „heiligen Pressefreiheit“ immer neue Gifttropfen des Irrglaubens und des Kirchenhasses selbst in die Seele unserer Jugend geträufelt werden. Ich nenne nur das berüchtigte Werk „Der Pfaffenspiegel“, den ich noch vor einigen Monaten in neuer Auflage — wohl in Tausenden von Exemplaren aus Ostdeutschland nach Österreich importiert — im Schaufenster einer Wiener Buchhandlung zum Preise von 12 S angeboten sah. Dieses raffiniert gestaltete und von glühendem Haß gegen das Papsttum und die Priester der katholischen Kirche triefende Machwerk ist zwar eine wissenschaftlich längst widerlegte und lächerliche Museumswaffe im Kampf gegen die katholische Kirche geworden. Wenn aber religiös-sittlich noch nicht gefestigte junge Menschen eine derartige Geistesrüstung aufgedrängt erhalten, dann kann eine solche Waffe zunächst in ihrer eigenen Geistseele eine verhängnisvolle Verwundung und Verwirrung und durch sie auch noch in ihren Freundeskreisen eine explosive Wirkung auslösen.

Daß ein junger Mensch, selbst wenn er aus einer christlichen Familie hervorgewachsen ist, gegen verwirrende Glaubenszweifel und religiöse Irrtümer nicht gefeit ist, das habe ich um das 25. Jahr meines Lebens an mir selbst erfahren. Ich wurde in jener Zeit der zunehmenden geistigen Mündigkeit — ausgelöst durch den Drang, die Geheim-

nisse unserer Religion besser zu ergründen — von furchtbaren Glaubenszweifeln erfaßt. Sie waren oft so stark, daß ich nur mehr mit Widerwillen betete und in die Kirche ging. Trotz meiner Gegenwehr stiegen jene Zweifel an die Wahrheit mancher Dogmen der katholischen Kirche so stark an, daß ich nahe daran war, zu glauben, daß die Lehren unserer christkatholischen Religion wirklich nur eine raffinierte Erfindung der Priester zur Erreichung der Weltherrschaft seien.

Da hat mir Gott in der Zeit der höchsten Gefährdung die Gnade einer Damaskusstunde geschenkt. Ich habe das Sterben eines alten und frommen Knechtes miterlebt, auf dessen Antlitz im Augenblick des Loslösens seiner Seele vom Körper die Schau dieser Seele in das Reich der ewigen Heimat in einem immer größer und glückhafter werdenden Staunen sich ausprägte, auf dem sich dann der Hintritt der Seele vor den allwissenden ewigen Richter und das Letzte Gericht mit dem Aufzeigen aller Verfehlungen bis zum barmherzigen Urteilspruch: „Du guter und getreuer Knecht“, vom Ausdruck tödlichster Angst und Traurigkeit bis zum Ausdruck höchster Freude sich widerspiegelte und auf dem nach der Heimkehr der Seele das überirdische Leuchten der ewigen Glückseligkeit haften blieb.

Was ich damals erlebte und was ich jetzt mit ganz unzulänglichen Worten aufzuzeigen versuchte, war nicht das Produkt einer nervös-überreizten oder krankhaften Phantasie. Dieses unvergeßliche Schauspiel hat damals auch meine sehr realistisch veranlagte Frau gesehen, die mir nachher — bevor ich ihr meine Eindrücke mitteilte — das geschaute Letzte Gericht des sterbenden Knechtes, genau so, wie ich es sah, schilderte.

Seit dieser Damaskusstunde habe ich nie mehr daran gezweifelt, daß die Dogmen der katholischen Kirche Offenbarungen Gottes an die Menschheit sind. Seit diesem Augenblick trage ich den unerschütterlichen Glauben an die Existenz und Unsterblichkeit der durch Gottes Hauch schon im Augenblicke der Zeugung geschaffenen Menschenseele in mir. Dieses Erlebnis hat mir die Lehre der Kirche bestätigt, daß es der gottgefügte Sinn des Lebens jedes Menschen ist, Gott immer besser zu erkennen und zu lieben und durch die Entfaltung und Auswertung aller Kräfte seines Leibes und Geistes in seiner Art Gottes Ehre und das Wohl der Mitmenschen in Gerechtigkeit und Liebe zu fördern. Seit jener Gnadenstunde ist es mir vollständig klar, daß Christus sich mit Recht das „Licht der Welt“ nannte und daß wir seine Mutter mit ebensolchem Recht als Lichtträgerin und Heilsvermittlerin

werten und verehren. Denn erst durch die von Christus verkündete und seiner Kirche zur Weitergabe an die Menschen aller Nationen und Jahrhunderte anvertraute Lehre wird das ohne diese göttlichen Offenbarungen untragbar qualvolle Dunkel der Welträtsel für alle, die guten Willens sind, erleuchtet und entwirrt. Seit diesem Augenblick bin ich zutiefst davon überzeugt, daß nur aus dem Wissen um diesen Sinn des Menschen- und Völkerlebens und aus der Verbundenheit mit Gott der beglückende Seelenfrieden des einzelnen und die wahre Ordnung und Harmonie im Zusammenleben der Menschen in Familie und Gemeinschaft wachsen kann.

Hohes Haus! Durch meine Stellungnahme zu den in den Tiefen der Volksseele lebenden Bedenken habe ich das Verständnis zu fördern versucht, daß das Emporheben des Festes Maria Empfängnis zum staatlich respektierten Feiertag und die Erhöhung des Karfreitags zum gesetzlich garantierten Festtag für die Protestanten nicht eine schwer zu verantwortende Kapitulation vor dem Drängen religiöser Schwärmer und Fanatiker ist. Mögen meine Darlegungen ein bescheidener Beitrag zur Erhöhung der Erkenntnis der Abgeordneten zum Nationalrat sein, daß dieses uns vorliegende Gesetz die ewigkeitstiefen und entscheidendsten Fragen des Menschenlebens berührt und daß es daher ein ehrwürdiges Gesetz ist.

Ich freue mich, daß mit diesem Gesetz nicht nur ein Herzensanliegen der Katholiken, sondern auch ein sehnlicher Wunsch der Brüder und Schwestern in der protestantischen Konfession seine Erfüllung findet.

Mögen die Bürger unseres Staates von diesem neuen Feiertag einen guten Gebrauch machen! (*Abg. Pölzer: Das walle Gott!*) Mögen an diesen Tagen die Gebete von vielen hunderttausenden Österreichern zum Himmel steigen, auf daß durch das erflehte Gnadenlicht von oben auch aus der verkrusteten Scholle der Geistseele unseres Volkes der Frühling einer religiös-sittlichen Erneuerung erblüht und daß als reichliches Äquivalent für den Ausfall dieser Arbeitstage aus wiedergeordneten Familien, unterstützt durch gute Schulen, ein sittlich starkes und edles Geschlecht aufersteht, das nicht allein aus der lebenswürdigen österreichischen Wesensart oder aus dem Geiste einer flachen Humanität, sondern aus der einzig leistungskräftigen und stabilen Liebesquelle eines geistig tief erfaßten und ohne Heuchelei gelebten „Du sollst Gott lieben und den Nächsten wie dich selbst!“ fähig ist, in aller Zukunft die große Friedens- und Kulturmission Österreichs im Dienste aller Menschen und Völker zu erfüllen! (*Beifall bei der ÖVP.*)

3806 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Dr. Kraus zum Wort.

Abg. Dr. **Kraus**: Meine Damen und Herren! Die hier getroffene Regelung der Feiertagsfrage erscheint meiner Fraktion nun doch keineswegs als so befriedigend, wie dies mein Vorredner hier dargestellt hat. Wir haben in der ersten Lesung des Budgets von Herrn Dr. Pittermann gehört, daß eine ganz andere Regelung beabsichtigt und allem Anschein nach auch abgesprochen war. Danach sollte die katholische Mehrheit den 8. Dezember als ihren elften zusätzlichen Feiertag und die protestantische Minderheit den Karfreitag als ihren ersten gesetzlichen Feiertag erhalten. Die vorliegenden Anträge sehen nun eine ganz andere Lösung vor. Der elfte katholische Feiertag, der 8. Dezember, wird wohl zu einem gesetzlichen für die gesamte Bevölkerung gültigen Feiertag erklärt, aber für die Protestanten wird nur der ohnehin schon längst geltende Zustand legalisiert: der einzelne Protestant bekommt am Karfreitag dienstfrei. Das natürliche Gefühl der Toleranz und die Respektierung der religiösen Überzeugung der Mitmenschen sind bei den Arbeitgebern und im Volk eben schon längst Allgemeingut geworden. Aber das, was durch den ursprünglichen sozialistischen Antrag erreicht werden sollte, die Erklärung des Karfreitags zu einem allgemein gültigen Feiertag, ist an der Intoleranz der ÖVP, von der wir soeben wieder ein Beispiel bekommen haben, gescheitert. Die sozialistische Fraktion hat daraufhin ihren Antrag abgeändert, das heißt, auf die Legalisierung des bisherigen Zustandes reduziert.

Der Vertreter unserer Fraktion im Ausschuß hat seinen Namen unter diesen Antrag nur auf Grund des ursprünglichen Planes gesetzt. Wir haben die sozialistische Initiative von allem Anfang an begrüßt und können uns mit ihrem jetzigen Zurückweichen nicht einverstanden erklären.

Wir bringen daher heute einen Ergänzungsantrag ein, der den ursprünglichen SPÖ-Antrag wieder aufnimmt und darauf abzielt, sowohl den 8. Dezember als auch den Karfreitag zum allgemeinen gesetzlichen Feiertag zu erklären. Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten diesen Antrag zu überreichen.

Wir haben es begrüßt, daß es im neuen Österreich so gut wie keine konfessionellen oder kulturkämpferischen Auseinandersetzungen mehr gegeben hat. Das ist ein wertvoller Fortschritt gegenüber der Ersten Republik. Diese Entwicklung hätte nun dadurch gekrönt werden sollen, daß die Protestanten, deren Anteil an der österreichischen Bevölkerung seit 1938 durch die Heimatvertriebenen von 4 auf

8½ Prozent gestiegen ist, das Gefühl bekommen, daß ihre Konfession nun auch in der Feiertagsregelung anerkannt wird und daß sie sich in diesem Staate ebenso wohlfühlen können wie die katholische Mehrheit. Unser Staat ist ja ohnedies so arm an großzügigen Gesten der Toleranz, daß diese Regelung wirklich hoch an der Zeit gewesen wäre.

Ich selbst bin katholischer Konfession und spreche also nicht pro domo. Aber es ist mir gerade als katholischem Angehörigen einer freiheitlichen Fraktion ein Anliegen, für den Grundsatz der konfessionellen Toleranz einzutreten. Ich bin der Überzeugung, daß ein richtig funktionierendes demokratisches Zusammenleben in unserem Staat nur dann möglich ist, wenn man sich zur echten Respektierung, ich möchte fast sagen, zu einer heiligen Scheu vor der tieferen Überzeugung seines Nachbarn durchringen kann.

Ich hoffe, daß bei der Mehrheit auch der ÖVP-Fraktion die Auffassung besteht, daß die Zeit vorbei ist, wo das letzte Ziel die Ausrottung der Überzeugungen der anderen Menschen hieß. Ich hoffe, daß wir uns einmal dazu durchringen werden, diesen Verzicht auch in der Politik gelten zu lassen. Aber solange das nicht der Fall ist, muß es hier in diesem Parlament einen Faktor geben, den ich in meiner letzten Rede das freiheitliche Gewissen Österreichs genannt habe.

Deshalb möchte ich zum Schluß an die sozialistische Fraktion noch den Appell richten, nun doch einen fortschrittlichen, liberalen Geist zu beweisen und hier nicht gegen ihren eigenen ursprünglichen Antrag zu stimmen, weil sie sonst nicht das Recht hat, sich als eine in kulturellen Fragen freiheitliche Partei zu bezeichnen. *(Beifall bei der WdU.)*

Der vom Abg. Dr. Kraus eingebrachte Ergänzungsantrag sieht vor, daß in den § 1 des Feiertagsruhegesetzes vor dem Wort „Ostermontag“ eingefügt wird: „Karfreitag“.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist daher geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Bitte, Herr Dr. Pittermann.

Berichterstatter Dr. **Pittermann** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Ich muß als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung zu dem Antrag Stellung nehmen, den der Herr Abg. Dr. Kraus hier eingebracht hat. Ich habe eben erst das stenographische Protokoll über die von ihm zitierte Nationalrats-sitzung bekommen und bitte um Entschuldigung, daß ich es jetzt rasch überfliege, um festzustellen, ob er nicht schon meine damaligen

Äußerungen mißverstanden hat. Ich habe mich ausdrücklich auf einen Artikel des Abg. Kranebitter bezogen, der bereits durchaus im Sinne der gepflogenen Absprache diesen Status enthielt, wie er jetzt dem Hohen Haus zur Beschlußfassung vorgelegt wird, nämlich den 8. Dezember zum allgemeinen Feiertag zu machen und den Karfreitag als Feiertag für die Angehörigen beider evangelischer Kirchen, wozu dann in den Ausschußberatungen noch erwogen wurde, den kollektivvertraglich geregelten Zustand in einen gesetzlichen umzuwandeln, das heißt den Karfreitag als Feiertag darüber hinaus jenen Minderheitsbekenntnissen in Österreich zu gewähren, die ihn als religiösen Feiertag pflegen; das sind die Angehörigen der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche. — Ich werde dem Herrn Abg. Dr. Kraus das stenographische Protokoll dann geben.

Ich muß erstens einmal feststellen, daß die im Ausschuß von einem Vertreter der WdU gegebene Anregung, den Karfreitag als Feiertag auf alle Glaubensbekenntnisse oder auf alle Einwohner des Landes auszudehnen, keine Mehrheit gefunden hat, und ich bin als Berichterstatter verpflichtet, die Meinung der Ausschußmehrheit zu vertreten.

Ich möchte aber hinzufügen, daß ich mich darüber hinaus doch auch persönlich verpflichtet fühle, meiner Genugtuung darüber Ausdruck zu geben, daß mit dem Beschluß des Hohen Hauses über die Anerkennung des Karfreitags als gesetzlichen Feiertag für Minderheitsreligionen in Österreich ein nicht zu unterschätzender Schritt in der endgültigen Verwirklichung der Toleranz getan wird. Man darf nicht übersehen, daß hier ein Anliegen einer Religionsgemeinschaft oder von religiösen Minderheiten in einem Land mit einer sehr starken katholischen Mehrheit erfüllt wird. Das soll man bei einer gerechten Würdigung des Antrages nicht übersehen. Gewiß haben wir alle das Bestreben, zu einer Toleranz zu kommen. Aber manche sind eben etwas langsamer, und nicht jeder ehemalige Schüler eines Jesuitenkollegs ist später so freiheitlich geworden wie einzelne Personen. *(Heiterkeit.)*

Ich möchte aber noch hinzufügen, daß dieser Antrag hinsichtlich des Karfreitags — das übersieht Herr Dr. Kraus offenbar — nicht nur für die Arbeitnehmer den Kollektivvertrag zur Geltung bringt, sondern natürlich auch für die Arbeitgeberseite, der man jetzt damit eine zusätzliche Belastung auferlegt hat, da für sie das Sonntagsruhegesetz Anwendung zu finden hat, was ihnen bisher freigestanden ist, und daß bei Schließung von Unternehmungen, die von einem evangelischen Chef oder einem Angehörigen einer anderen Minderheitsreligion

geleitet werden, dann die Verpflichtung entsteht, den vollen Lohn an die Angestellten oder Arbeiter, die nicht seinem Glaubensbekenntnis angehören, auszubezahlen. Es ist schon weit mehr, wenn ich einen bisher im Kollektivvertrag geregelten Feiertag in der Richtung, daß die Löhne ausbezahlt werden, nunmehr zu einem gesetzlichen Feiertag erhebe, und ich bitte das zu berücksichtigen.

Als Berichterstatter des Ausschusses ersuche ich das Hohe Haus, den vom Ausschuß für soziale Verwaltung gestellten Antrag samt der angefügten Entschliebung anzunehmen und den Antrag des Herrn Abg. Dr. Kraus abzulehnen.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die auf Grund des Antrages 109/A ausgearbeitete Novelle zum Feiertagsruhegesetz, 649 der Beilagen. *(Zwischenrufe des Abg. Dr. Kraus zu dem Berichterstatter Dr. Pittermann.)* Bitte? *(Abg. Dr. Kraus: Das war nur für den Dr. Pittermann! — Heiterkeit.)* Ich weiß nicht, was es da zu lachen gibt. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, wenn die Herren zuhören würden, sonst gibt es dann wieder Mißverständnisse.

Zum Art. I liegt der Antrag der Abg. Dr. Kraus und Genossen vor, der als Zusatzantrag zu werten ist. Er bezweckt die Einfügung des Karfreitags als allgemeinen Feiertag.

Ich lasse zuerst über den Art. I in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen und sodann über den Zusatzantrag der Abg. Dr. Kraus und Genossen auf Einfügung des Karfreitags als allgemeinen Feiertag.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Art. I in der Fassung des Ausschußberichtes ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die den Antrag der Abg. Dr. Kraus und Genossen auf zusätzliche Einfügung des Karfreitags als allgemeinen Feiertag ihre Zustimmung geben wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. *(Zwei Abgeordnete der ÖVP haben sich ebenfalls von den Sitzen erhoben.)* Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Es ist sicherlich sehr lobenswert vom Herrn Abg. Scheibenreif, daß er die Herren von der rechten Seite unterstützen wollte, aber es genügt nicht; es hätten mehr Stimmen sein müssen. *(Heiterkeit. — Abg. Scheibenreif: Ich bewundere Ihre Aufmerksamkeit!)*

Zum Art. II liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die dem Art. II in der Fassung des Ausschußberichtes samt Titel und Eingang des Gesetzes ihre Zustimmung geben, sich von

3808 82. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 18. November 1955

den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einspruch wird keiner erhoben. Wir stimmen daher neuerlich ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, welche dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Die Gesetzesvorlage ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die auf Grund des Antrages 112/A ausgearbeitete Novelle zum Feiertagsruhegesetz, 650 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist in zweiter Lesung einstimmig angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Einwand wird keiner erhoben. Wir stimmen neuerlich ab.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Gesetzentwurf ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den dem Ausschußbericht beigedruckten Entschließungsantrag.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Auch der Entschließungsantrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zu **Punkt 10** der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Erwin Machunze (630 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dengler. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dengler**: Nach Mitteilung des Bezirksgerichtes Krems vom 13. August 1955 war der Abg. Erwin Machunze am 5. Juni 1955 in Dürnstein an einem Verkehrsunfall beteiligt, bei dem zwei Fahrzeuge leicht beschädigt wurden.

Der Immunitätsausschuß hat sich mit dem vorliegenden Begehren des Bezirksgerichtes Krems in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1955 beschäftigt und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Abg. Machunze zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Krems vom 13. August 1955 um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Erwin Machunze wegen § 431 Strafgesetz wird stattgegeben.

Ich ersuche um Annahme dieser Bitte.

Präsident **Böhm**: Es ist kein Redner vorgemerkt. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident **Böhm**: Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 11** der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Innsbruck um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rupert Zechtl (631 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Weikhart. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Weikhart**: Hohes Haus! Das Bezirksgericht Innsbruck hat mit Schreiben vom 11. August das Ersuchen gestellt, die Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Rupert Zechtl wegen Übertretung nach § 431 Strafgesetz aufzuheben.

Der Abg. Zechtl hatte im Juni dieses Jahres als Lenker eines Personenkraftwagens einen Zusammenstoß mit einem Motorradfahrer, und der Motorradfahrer ist dabei verletzt worden.

Der Immunitätsausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 26. Oktober beschäftigt und beschlossen, dem Antrag des Bezirksgerichtes zuzustimmen.

Der Immunitätsausschuß stellt demnach den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Innsbruck mit Schreiben vom 11. August 1955 um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Rupert Zechtl wird stattgegeben.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nun zu **Punkt 12** der Tagesordnung: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Radkersburg um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Barthold Stürgkh (632 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Dengler. Ich ersuche ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Dengler**: Ich habe namens des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Radkersburg um Auf-

hebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Barthold Stürgkh zu berichten.

Am 11. September 1955 lenkte Abg. Stürgkh einen Personenkraftwagen, der auf der Straßenkreuzung im Gemeindegebiet Hof bei Straden, Steiermark, mit einem Fahrrad zusammenstieß, wobei die Radfahlerin zum Sturz kam und einige Verletzungen erlitt.

Mit Zuschrift vom 13. Oktober 1955 hat das Bezirksgericht Radkersburg das Ersuchen gestellt, die Immunität des Abg. Stürgkh wegen § 431 Strafgesetz aufzuheben.

Der Immunitätsausschuß hat dieses Ersuchen in seiner Sitzung am 26. Oktober 1955 beraten und der Aufhebung der Immunität des Abg. Stürgkh zugestimmt, weil der ihm zur Last gelegte Tatbestand mit seiner Tätigkeit als politischer Mandatar in keinem Zusammenhang steht.

Ich stelle daher namens des Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Radkersburg vom 13. Oktober 1955 um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Barthold Stürgkh wegen § 431 Strafgesetz wird stattgegeben.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher sogleich zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident **Böhm**: Wir kommen zu **Punkt 13** der Tagesordnung — die Hälfte unserer Abgeordneten wird heute ausgeliefert (*Heiterkeit*) —: **Bericht des Immunitätsausschusses** über das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Max Stendebach (633 d. B.).

Berichterstatte ist der Herr Abg. Dr. Reimann. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatte Dr. **Reimann**: Das Strafbezirksgericht Wien hat um Aufhebung der

Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Max Stendebach wegen Übertretung nach § 26 Pressegesetz ersucht.

Der Immunitätsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Oktober 1955 das vorliegende Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien beraten und der Aufhebung der Immunität des Abg. Stendebach nicht zugestimmt. Der in Frage stehende Tatbestand berührt geschäftliche Belange der im Auslieferungsbegehren angeführten Zeitungen, wofür lediglich die Geschäftsführung, nicht jedoch der Obmann der Partei, die die Zeitung herausgibt, verantwortlich ist.

Der Immunitätsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien vom 12. Oktober 1955 um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Max Stendebach wegen § 26 Pressegesetz wird nicht stattgegeben.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.

Präsident **Böhm**: Ich habe noch folgende Mitteilung zu machen: Die Frau Vorsitzende des Finanz- und Budgetausschusses, Abg. Flossmann, ersucht mitzuteilen, daß der Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses unmittelbar nach der Haussitzung, der Finanz- und Budgetausschuß selbst um 15 Uhr zusammentritt. Ich bitte die Mitglieder des Finanz- und Budgetausschusses, diese Mitteilung zur Kenntnis zu nehmen.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird voraussichtlich am 12. Dezember stattfinden. Die Tagesordnung wird noch schriftlich bekanntgegeben werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr 25 Minuten